

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 23. Februar 2015
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Dr. Brantner, Franziska (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31	Dr. Lindner, Tobias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	11, 12, 13, 14	Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46, 47
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39	Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20, 36, 48, 49
Groth, Annette (DIE LINKE.)	4, 5	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	32, 33
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1, 2	Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21, 22
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)	44, 45	Dr. Schick, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16, 17
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.)	15, 40	Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10, 30
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	54, 55	Dr. Tackmann, Kirsten (DIE LINKE.)	3, 23
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24, 25, 26, 27	Tempel, Frank (DIE LINKE.)	37
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	18, 19	Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35	Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)	41, 42, 43, 50, 51, 52
Koenigs, Tom (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6, 7	Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	38
Korte, Jan (DIE LINKE.)	9		
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53		
Kunert, Katrin (DIE LINKE.)	8, 28		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auslegung und Verfahren in Anwendung des § 20 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen hinsichtlich des Verkaufsverbots von Waren und Leistungen unter Einstandspreis	1	Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Strafvermittlungsverfahren gegen verdeckte Ermittler von Bundessicherheitsbehörden seit 2010	8
Dr. Tackmann, Kirsten (DIE LINKE.) Kontrollen des Verkaufsverbots unter Einstandspreis im Lebensmittelhandel in den letzten zwei Jahren	2	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts		Brehmer, Heike (CDU/CSU) Vollverwahrung des Besucherbergwerks „Drei Kronen und Ehrh“ und ökologischer Zustand der Anlage	10
Groth, Annette (DIE LINKE.) Unterstützung des in Bahrain mit einem Ausreiseverbot belegten deutschen Staatsbürgers J. Z.	2	Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.) Finanzielle Folgen der Verordnung über den kollektiven Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung für Versicherungsnehmer bezüglich der Rückführung von Eigenmitteln	12
Maßnahmen zur Verhinderung der Hinrichtung des verurteilten afroamerikanischen Gefangenen Rodney Reed am 5. März 2015 in Texas	3	Dr. Schick, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Forderung nach Unabhängigkeit des Finanzstabilitätsfonds und der Steuerbehörden für Griechenland	13
Koenigs, Tom (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Entwicklung eines Instrumentariums zur Vorfeldqualifizierung humanitärer Hilfsorganisationen und Qualitätssicherung der deutschen humanitären Hilfe	4	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Prozentuale Verteilung der Aufwendungen für humanitäre Hilfe im Jahr 2014	4	Kipping, Katja (DIE LINKE.) Kongruenz des Jugend- und Freiwilligendienstes mit den Kriterien eines bürgerchaftlichen Engagements	15
Kunert, Katrin (DIE LINKE.) Arbeitsaufnahme des Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs der OSZE	6	Regelungen zum anrechnungsfreien Taschengeld gemäß des Jugendfreiwilligendienstgesetzes und des Bundesfreiwilligendienstgesetzes	15
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern			
Korte, Jan (DIE LINKE.) Rechtsgrundlage für die Betreuung von V-Leuten im Ausland durch das Bundesamt für Verfassungsschutz	7		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umsetzung der Vorschläge der Kommission Bodenschutz des Umweltbundesamtes zur Regulierung von Uran in mineralischen Phosphatdüngern	16
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Entwicklung der Bodenpreise in Deutschland seit 2004	17
Betriebsneugründungen und -aufgaben in Deutschland seit 2004	19
Dr. Tackmann, Kirsten (DIE LINKE.) Gutachten zur Verhinderung unerwünschter Konzentrationsprozesse beim landwirtschaftlichen Bodeneigentum	20
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Jährliche Gesamtkosten für den NATO-Truppenübungsplatz Bergen im Heidekreis seit 2010	20
Wöchentlicher Übungsbetrieb auf dem Truppenübungsplatz Bergen	20
Bodenkontamination auf dem Truppenübungsplatz Bergen	21
Einsatz uranhaltiger Munition auf dem Truppenübungsplatz Bergen und Kosten einer Sanierung	21
Kunert, Katrin (DIE LINKE.) Aufnahme einer militärischen Ausbildung von unter 18-Jährigen bei der Bundeswehr im Jahr 2014	23
Dr. Lindner, Tobias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Veränderungen in der Stationierung von US-Streitkräften in Deutschland	24
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zusammenarbeit führender Vertreter des Reservistenverbandes der Bundeswehr e. V. mit dem Bundesnachrichtendienst . . .	24
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Dr. Brantner, Franziska (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nichtzahlung von Leistungen nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen aufgrund von Überschreitung der Altersgrenze oder der Höchstleistungsdauer	26
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) Bei Neubesetzungen in Gremien des Geltungsbereichs des Bundesgremienbesetzungsgesetzes berufene bzw. entsandte Frauen und Männer seit Beginn der 18. Legislaturperiode	26
Durchschnittlicher Frauenanteil in Gremien des Geltungsbereichs des Bundesgremienbesetzungsgesetzes in den Jahren 2013 und 2014	26
Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland im Jahr 2014	27
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bewilligung von Haushaltshilfen mit einem Stundensatz unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns durch Krankenkassen .	27
Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umwelt- und gesundheitspolitische Aspekte des Inliner-Verfahrens zur Sanierung häuslicher Trinkwasserleitungen	28

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Tempel, Frank (DIE LINKE.) Regionale Legalisierung von Cannabis in den USA und Auswirkungen auf Deutsch- land 29	Hinweise bzgl. der Daten aus dem For- schungsvorhaben „geplanter Verschleiß“ des Umweltbundesamtes auf geplante Sollbruchstellen von Elektrogeräten 36
Zimmermann, Pia (DIE LINKE.) Anwendung des Mindestlohngesetzes durch gesetzliche Krankenkassen bei der Entlohnung von Haushaltshilfen gemäß des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und dem Zweiten Gesetz über die Krankenver- sicherung der Landwirte 30	Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vom Umweltbundesamt initiiertes For- schungsvorhaben zur Nutzungs- und Le- bensdauer von Elektrogeräten 36 Verpflichtung der Herstellerfirmen von Elektrogeräten zur Ausweisung der ange- nommenen Lebensdauer auf den Verpa- ckungen 37
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.) Begründung der Entscheidungen zur einst- weiligen Betriebsstilllegung von Atom- kraftwerken und inhaltliche Differenzen zwischen dem Fachreferat „Bundesauf- sicht bei Atomkraftwerken“ und der Be- hördenleitung des damaligen Bundesmi- nisteriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 37
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Höhe der Finanzmittel aus der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung und wei- teren Finanzierungstöpfen für die Förde- rung der Infrastruktur der S-Bahn in der Region Stuttgart 30	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.) Umbaumaßnahmen am Flughafen Leipzig/Halle zur Etablierung als proviso- risches Drehkreuz bis zur Fertigstellung des Flughafens Berlin 31	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Außerbetriebnahme des Experiments ASDEX Upgrade am Max-Planck-Institut für Plasmaphysik in Garching 40
Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.) Vergangene und zukünftige Auslastung der Bahnstrecke Münster–Lünen–Dort- mund 32 Planungsstand für den Ausbau der Bahn- strecke Münster–Lünen–Dortmund 33	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Abstimmungsverhalten zu Projekten im zuständigen Ausschuss bzw. Executive Board der Weltbank in den Jahren 2009 bis 2014 41 Beteiligung deutscher Partner aus der Pri- vatwirtschaft im Rahmen des Grünen In- novationszentrums Äthiopien 41
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU) Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen an Windrädern durch bestimmte Auflagen 34	
Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Handlungsvorschläge bezüglich der Daten aus dem Forschungsvorhaben „geplanter Verschleiß“ des Umweltbundesamtes 35	

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

1. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie viele Verfahren hat das Bundeskartellamt in den letzten zehn Jahren jeweils auf Grundlage des § 20 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gegen Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft wegen des Verbots des Verkaufs unter Einstandspreis geführt (bitte nach Jahren bzw. Zahl der Verfahren auflisten), und wie hoch waren die in den jeweiligen Jahren auf dieser Grundlage verhängten Bußgelder?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 24. Februar 2015

Das Bundeskartellamt hat in diesem Zeitraum ein Verfahren gegen die Netto Marken-Discount GmbH & Co. OHG wegen des nicht nur gelegentlichen Verkaufs verschiedener Milchprodukte unter deren Einstandspreis geführt (Az. B9-77/07). Das Verfahren wurde am 25. Oktober 2007 mit einer Feststellungsverfügung abgeschlossen, so dass kein Bußgeld verhängt wurde.

2. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung die gesetzliche Bestimmung des „nicht nur gelegentlich[en]“ Verkaufs unter Einstandspreis in der Praxis ausgelegt (§ 20 Absatz 3 Nummer 2 GWB), das heißt, in welchem Umfang (Menge, regionale Verbreitung des Angebots) wird noch von einem gelegentlichen Angebot der unter Einstandspreis angebotenen Waren ausgegangen (bitte anhand eines konkreten Beispiels darlegen), und sieht die Bundesregierung hier Änderungsbedarf, zum Beispiel in Richtung eines generellen Verkaufsverbots unter Einstandspreis für Lebensmittel?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 24. Februar 2015

Zur Auslegung des Merkmals „nicht nur gelegentlich“ finden sich zum einen konkretisierende Erläuterungen in der Bekanntmachung 124/203 des Bundeskartellamtes. Zum anderen erfolgte eine Konkretisierung des Merkmals des „nicht nur gelegentlichen“ Anbietens im Rahmen des Verfahrens gegen die Netto Marken-Discount GmbH & Co. OHG. In diesem Verfahren wurde festgestellt, dass auch kurzfristige Angebote unter das Kriterium „nicht nur gelegentlich“ fallen, wenn sie – mit Unterbrechungen – über einen längeren Zeitraum fortgeführt werden und eine solche Häufigkeit oder Dauer annehmen, dass darin eine bestimmte Praxis des wettbewerblichen Verhaltens zum Ausdruck kommt. Weitere Ausführungen können dem zur

Veröffentlichung bestimmten Beschluss des Bundeskartellamtes in diesem Verfahren entnommen werden (Beschluss vom 25. Oktober 2007, Az. B 9-77/70). Er ist, ebenso wie die Bekanntmachung 124/2003, auf der Internetseite des Bundeskartellamtes abrufbar.

Für Lebensmittel ist durch das Gesetz zur Bekämpfung von Preismissbrauch im Bereich der Energieversorgung und des Lebensmittelhandels vom 18. Dezember 2007 ein weiteres Regelbeispiel ins GWB aufgenommen worden, das auch das nur gelegentliche Anbieten von Lebensmitteln unter Einstandspreis erfasst (§ 20 Absatz 3 Nummer 1 GWB), wenn kein sachlicher Rechtfertigungsgrund vorliegt (drohender Verderb, drohende Unverkäuflichkeit, vergleichbar schwerwiegende Fälle). Daher sieht die Bundesregierung derzeit keinen Änderungsbedarf.

3. Abgeordnete **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE.) Wie viele Kontrollen des Verkaufsverbots unter Einstandspreis im Lebensmittelhandel sind der Bundesregierung aus den vergangenen zwei Jahren (bitte einzeln für Bundesländer ausweisen) mit welchen Ergebnissen bekannt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 26. Februar 2015

Nach Kenntnis der Bundesregierung gehen die zuständigen Kartellbehörden Beschwerden über mögliche Verkäufe unter Einstandspreis im Lebensmittelhandel regelmäßig nach. In den Jahren 2013 und 2014 gab es bei den Kartellbehörden lediglich vereinzelt Beschwerden. Diese führten nach entsprechender Prüfung aufgrund unzureichender Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Verstoßes gegen das Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis nicht zur Einleitung von Verfahren.

Bei den Beschwerden handelt es sich um eine Eingabe bei der Landeskartellbehörde Mecklenburg-Vorpommern und eine bei der Landeskartellbehörde Nordrhein-Westfalen – jeweils im Jahr 2013. Das Bundeskartellamt hat im Jahr 2013 zwei Beschwerden geprüft. Im Jahr 2014 haben die Kartellbehörden keine Beschwerden erhalten.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

4. Abgeordnete **Annette Groth** (DIE LINKE.) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung im letzten halben Jahr zur Unterstützung des seit Mai 2012 in Bahrain mit einem Ausreiseverbot belegten deutschen Staatsbürgers Jürgen Ziebell ergriffen (www.taz.de/!135834/)?

**Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 6. Februar 2015**

Der deutsche Staatsbürger Jürgen Ziebell wird in dem noch laufenden zivilrechtlichen Streitverfahren durch einen von Bahrain gestellten amtlichen Rechtsbeistand anwaltlich vertreten. Die Konsularabteilung der Deutschen Botschaft in Manama unterhält regelmäßigen Kontakt zu Jürgen Ziebell sowie Informationskontakte zu dem ihn betreuenden Rechtsbeistand. Hierbei werden der Fortgang des Verfahrens sowie die Sicherung des Lebensunterhalts für die Dauer des Verfahrens erörtert.

Die Bundesregierung hat sich mehrfach gegenüber der bahrainischen Regierung für Jürgen Ziebell eingesetzt. Im letzten halben Jahr hat die Botschaft zusätzliche Gespräche mit örtlichen Nichtregierungsorganisationen geführt. Dabei wurden in Bezug auf das Instrument der Ausreiseperrn das Recht auf Reisefreiheit sowie der Aspekt der überlangen Verfahrensdauer thematisiert.

5. Abgeordnete **Annette Groth** (DIE LINKE.) Welche konkreten Schritte wird die Bundesregierung unternehmen, um die Hinrichtung des verurteilten afroamerikanischen Gefangenen Rodney Reed am 5. März 2015 in Texas zu verhindern (www.myfoxaustin.com/story/28116131/cousin-of-stacey-stites-believes-rodney-reed-is-innocent)?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 23. Februar 2015**

Die Bundesrepublik Deutschland und ihre Partner in der Europäischen Union (EU) setzen sich weltweit, auch gegenüber den USA, aktiv für die Abschaffung der Todesstrafe ein. Die Bundesregierung und die Vereinigten Staaten von Amerika pflegen seit Jahren Konsultationen, bei denen regelmäßig Fragen des Rechtsstaats und der Menschenrechte angesprochen werden. Dieser Dialog wird intensiv auch über die EU geführt. Dabei stehen der Kampf gegen die Todesstrafe, aber auch der Einsatz für menschliche Haftbedingungen und die Problematik überlanger Haftzeiten im Mittelpunkt. Inzwischen ist in den USA ein gesellschaftlicher Prozess zur Abschaffung der Todesstrafe zu beobachten, wozu sicherlich auch der Einfluss aus Europa beiträgt. Mittlerweile haben 18 der 50 Einzelstaaten die Todesstrafe abgeschafft, zuletzt Connecticut und Maryland.

Darüber hinaus demarchiert die EU auf Grundlage der EU-Leitlinien gegen die Todesstrafe immer wieder in Einzelfällen, und zwar insbesondere bei der offensichtlichen Missachtung international anerkannter Mindeststandards, wie zuletzt im Fall des US-Staatsangehörigen Warren Lee Hill (Georgia), bei dem es Anzeichen für eine geistige Behinderung gab.

Im Fall von Rodney Reed beantragte die Verteidigung öffentlich zugänglichen Quellen zufolge am 12. Februar 2015 eine Aufschiebung der Vollstreckung der Todesstrafe, um neue Zeugenaussagen und forensische Beweise einbringen zu können. Der Texas Criminal Court

of Appeal wird nun über diesen Antrag der Verteidigung entscheiden.

6. Abgeordneter
Tom Koenigs
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wurde die Entwicklung eines geeigneten Instrumentariums zur Vorfeldqualifizierung humanitärer Hilfsorganisationen und der Qualitätssicherung der deutschen humanitären Hilfe bis Ende 2014 abgeschlossen, wie im Bericht zur humanitären Hilfe 2010 bis 2013 angekündigt, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 24. Februar 2015**

Das Auswärtige Amt ist für die humanitäre Hilfe der Bundesregierung im Ausland zuständig und hat im Zuge seiner strategischen Neuausrichtung ein umfassendes Qualitätssicherungskonzept auf den Weg gebracht. Ein zentraler Bestandteil dieses Konzepts ist die sogenannte Vorfeldqualifizierung, bei der durch die Erstellung von Qualitätsprofilen zu den Partnerorganisationen aus dem Bereich der deutschen humanitären Nichtregierungsorganisationen (NROs) ein aussagekräftiges Bild der fachlichen und regionalen Ausrichtung, der Schwerpunkt der Arbeit, der jeweiligen Organisationsstrukturen und -abläufe sowie zu administrativen Punkten erstellt wurde. Nachdem sich der vollständige Eingang aller Angaben durch die beteiligten Hilfsorganisationen leicht verzögert hatte, konnte die Auswertung bis Ende Januar 2015 abgeschlossen werden.

Im Ergebnis werden die Professionalität der Arbeit der deutschen humanitären NROs und deren große fachliche und regionale Expertise bestätigt und ihre Potenziale für eine aktive Mitarbeit im internationalen humanitären System aufgezeigt. Die Qualitätsprofile sind damit ein wichtiges Instrument zur Planung und Steuerung humanitärer Hilfsprojekte sowie zur optimalen Auswahl von geeigneten Hilfsorganisationen für spezifische Krisenkontexte durch das Auswärtige Amt.

7. Abgeordneter
Tom Koenigs
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viel Prozent der Aufwendungen der Bundesregierung für humanitäre Hilfe gingen im Jahr 2014 jeweils an Organisationen der Vereinten Nationen (bitte nach Organisation aufschlüsseln und in freiwillige nichtzweckgebundene, zweckgebundene und Beiträge zum Kernbudget unterteilen), an deutsche NROs, an die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW), an internationale NROs, an die Europäische Union, an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und an andere Partner?

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 24. Februar 2015**

Im Jahr 2014 wurden an folgende Organisationen Mittel für humanitäre Hilfe als zweckgebundene Projekt- bzw. Programmförderungen bereitgestellt:

Organisationen der Vereinten Nationen: 55 Prozent

davon:

United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR)	19,66 Prozent
World Food Programme (WFP)	16,7 Prozent
United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East (UNRWA)	3,85 Prozent
United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (UN-OCHA)	4,54 Prozent
United Nations Development Programme (UNDP)	2,81 Prozent
United Nations Children's Fund (UNICEF)	0,94 Prozent
International Organization for Migration (IOM)	0,63 Prozent
United Nations Office for Disaster Risk Reduction (ISDR)	0,28 Prozent
Food and Agriculture Organization of the UN (FAO)	0,06 Prozent

außerdem:

Central Emergency Response Fund	5,48 Prozent
---------------------------------	--------------

Deutschen NROs (einschließlich Deutsches Rotes Kreuz) wurden 28,85 Prozent der Mittel zur Verfügung gestellt. Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) erhielt 4 Prozent der Mittel, internationale NROs erhielten 1,4 Prozent der Mittel, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz erhielt 9,9 Prozent der Mittel und andere Partner rund 0,85 Prozent der Mittel.

Die EU ist kein Zuwendungsempfänger von Mitteln aus den Titeln für humanitäre Hilfe der Bundesregierung.

Hinzu kommen Mittel aus dem Haushaltstitel 05 01 687 17 (Sonstige Leistungen an Organisationen und Einrichtungen im internationalen Bereich), die nicht zweckgebunden als Beiträge zum Kernbudget der internationalen Hilfsorganisationen bereitgestellt werden und der humanitären Hilfe zuzuordnen sind. Innerhalb dieses Haushaltstitels umfassten die Beiträge an UNHCR 29,14 Prozent, die an UNRWA ebenfalls 29,14 Prozent und die an UN-OCHA 5,46 Prozent.

8. Abgeordnete
**Katrin
Kunert**
(DIE LINKE.)
- Aus welchen Gründen hat nach Kenntnis der Bundesregierung der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) bislang seine Tätigkeit nicht aufnehmen können (vgl. www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Friedenspolitik/OSZE/Instrumente_node.html), und welche Bedeutung misst die Bundesregierung dem Vergleichs- und Schiedsgerichtshof als Konfliktregulierungsmechanismus innerhalb des OSZE-Vertragsraums bei?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 23. Februar 2015**

Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der OSZE wurde auf der Grundlage des Stockholmer Übereinkommens vom 15. Dezember 1992 über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der OSZE eingerichtet und hat sich am 29. Mai 1995 konstituiert. Er wird nur tätig, wenn ihn Teilnehmerstaaten der OSZE, die auch dem Stockholmer Übereinkommen beigetreten sind, zur Streitbeilegung für Vergleichs- oder Schiedsverfahren anrufen.

Bislang hat noch kein Teilnehmerstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Gründe hierfür sind unterschiedlicher Natur. Insbesondere existieren auch für die Teilnehmerstaaten der OSZE eine ganze Reihe weiterer Möglichkeiten zur friedlichen Lösung von Streitigkeiten, etwa durch diplomatische Verhandlungen, durch andere internationale Schiedsverfahren oder Verfahren vor internationalen Gerichten.

Aus Sicht der Bundesregierung ist der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der OSZE ein wichtiges Instrument internationaler friedlicher Konfliktlösung. Seine Vorteile liegen insbesondere darin begründet, dass er sowohl Vergleichs- als auch Schiedsverfahren anbietet. Im Vergleichsverfahren unterbreitet eine Vergleichskommission den Parteien unverbindliche Empfehlungen. Am Ende eines Schiedsverfahrens steht hingegen ein rechtlich bindender Schiedsspruch.

Die Möglichkeiten, die der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der OSZE zur Lösung internationaler Streitigkeiten bietet, sollten im OSZE-Raum noch besser bekannt gemacht werden. Hierzu wird das Auswärtige Amt im Jahr 2015 ein internationales wissenschaftliches Kolloquium des Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs finanzieren. Ob der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof aber zur Streitlösung auch tatsächlich genutzt wird, hängt alleine vom Willen der Teilnehmerstaaten ab.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

9. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Auf welcher Rechtsgrundlage kann das Bundesamt für Verfassungsschutz so, wie es sein Präsident Hans-Georg Maaßen in einem Interview am 11. Februar 2015 in der „taz.tageszeitung“ nahelegt, seine V-Leute mit Beschaffungsaufgaben im Ausland bis hin zu einer möglichen Teilnahme an Terrorcamps betreuen, und in welchem Umfang wurde davon bisher schon Gebrauch gemacht (bitte nach Phänomenbereichen darstellen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Günter Krings
vom 25. Februar 2015**

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) darf zur Erfüllung seiner Aufgaben (§ 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes – BVerfSchG) gemäß § 8 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 BVerfSchG Methoden und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung anwenden. Ergänzende Regelungen sind durch Dienstvorschriften getroffen (§ 8 Absatz 2 Satz 3 BVerfSchG).

Fragen zum konkreten Einsatz von V-Leuten des BfV in den jeweiligen Phänomenbereichen sowie zu konkreten Beschaffungsaufträgen betreffen den operativen Kernbereich der Nachrichtendienste. Der Schutz von Details zu Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Nachrichtendienste des Bundes stellt für deren Aufgabenerfüllung einen überragend wichtigen Grundsatz dar. Von seiner Einhaltung hängt die Aufrechterhaltung der Effektivität nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung ab. Der Einsatz spezifischer Fähigkeiten ist evident geheimhaltungsbedürftig, da im Übrigen die nachrichtendienstliche Aufgabenerfüllung nicht möglich wäre. Die sich daraus ergebenden negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden, die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sowie Gefährdungen etwaiger V-Personen müssen mit den verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechten des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten abgewogen werden. Für den zweiten Frageteil folgt daraus, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung (VS – Verschluss-sachen), die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre, ausscheidet. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und der Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

10. Abgeordneter
**Hans-Christian
Ströbele**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Strafermittlungsverfahren (bitte nach Urteil und Verfahrenseinstellung aufschlüsseln) führten Strafverfolgungsbehörden seit dem Jahr 2010 gegen Verdeckte Ermittler, V-Leute und deren jeweilige V-Mann-Führer von Sicherheitsbehörden des Bundes – sowie nach Kenntnis der Bundesregierung der Bundesländer –, insbesondere nachdem das Oberlandesgericht Düsseldorf am 6. September 2011 (NStZ 2013, 590) einen V-Mann des Bundesnachrichtendienstes als Mitglied einer terroristischen Vereinigung verurteilte und nachdem die Bundesanwälte Manfred Hofmann und Silke Ritzert auch V-Mann-Führer wegen der Unterstützung solcher Vereinigungen als strafbar ohne Rechtfertigung erachteten (NStZ 2014, 177), und wie viele weitere Straftaten des o. g. Personals wurden diesen Strafverfolgungsbehörden überdies seither dienstlich bekannt (bitte nach Bund und Ländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 25. Februar 2015**

Die Bundesregierung weist zunächst darauf hin, dass der Begriff „V-Leute“ (= „Vertrauensleute“) nachrichtendienstlicher Natur ist. So führt § 8 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) den „Einsatz von Vertrauensleuten“ als ein dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) zustehendes Mittel der „heimlichen Informationsbeschaffung“ auf. Verdeckte Mitarbeiter sind eigene Mitarbeiter eines Nachrichtendienstes unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende. Bei verdeckten personalen Ermittlungen der Polizei wird – bei der vertraulichen Zusammenarbeit mit Privatpersonen – unterschieden zwischen dem Einsatz von „Vertrauenspersonen“ und der Inanspruchnahme von „Informanten“. Diese Begriffe sind in den „Gemeinsamen Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen bzw. VP) und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung“ abschließend definiert. Verdeckte Ermittler sind nach § 110a Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) Beamte des Polizeidienstes, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten, veränderten Identität (Legende) ermitteln.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) hat in einem Ermittlungsverfahren gegen den V-Mann-Führer einer Sicherheitsbehörde des Bundes am 15. April 2014 von der Strafverfolgung abgesehen. Ein weiteres Ermittlungsverfahren des GBA gegen einen Beschuldigten, der als V-Person für eine Sicherheitsbehörde eines Landes tätig war, ist noch nicht abgeschlossen.

Im Zusammenhang mit operativen Aufklärungstätigkeiten im Rahmen der Aufgabenstellung des Bundesnachrichtendienstes (BND) wurden seit dem Jahr 2010 gegen zwei nachrichtendienstliche Verbindungen strafrechtliche Verfahren in Deutschland mit Urteil abgeschlossen und vier Verfahren eingestellt. Ein Ermittlungsverfahren ist weiterhin anhängig. Gegen die jeweiligen Verbindungsführer dieser nachrichtendienstlichen Verbindungen wurde ein Verfahren mit Urteil abgeschlossen. Ein Ermittlungsverfahren ist noch anhängig.

Seit 2010 führten Strafverfolgungsbehörden kein Strafermittlungsverfahren gegen Vertrauenspersonen im Verlaufe der Kooperation mit der Bundespolizei. Gegen Führer von Vertrauenspersonen der Bundespolizei wurden ebenfalls keine Strafermittlungen geführt. Im Übrigen führte die Bundespolizei im in Rede stehenden Zeitraum keine Verdeckten Ermittler.

In einem Fall wurden im angefragten Zeitraum aufgrund wahrheitswidriger Behauptungen einer ehemaligen Vertrauensperson des Bundeskriminalamts (BKA) Ermittlungsverfahren gegen drei VP-Führer des BKA wegen des Verdachts der Vorteilsannahme im Rahmen ihrer Tätigkeit als VP-Führer eingeleitet und schließlich – nachdem im Rahmen der Ermittlungen diese Behauptungen widerlegt werden konnten – jeweils eingestellt.

Die Bundesregierung hat Kenntnis von einem Fall, in dem im angefragten Zeitraum ein Ermittlungsverfahren gegen eine V-Person, die von einem Bundesland geführt wurde, wegen des Verdachts des Betruges im Rahmen ihrer VP-Tätigkeit eingeleitet wurde. Der diesbezügliche Ausgang bzw. Sachstand ist nicht bekannt.

Seit dem Jahr 2010 wurde eine vom BKA geführte V-Person wegen einer während der Kooperation mit dem BKA verübten Straftat (Nötigung im Straßenverkehr, Gefährdung des Straßenverkehrs, Beleidigung – in Tateinheit) strafrechtlich verurteilt. Diesbezüglich ist anzumerken, dass „Vertrauenspersonen“ grundsätzlich nicht dauerhaft, sondern fallbezogen zum Einsatz kommen. Sofern eine Vertrauensperson während der Zusammenarbeit Straftaten verübt, wird deren Einsatz bzw. die Zusammenarbeit grundsätzlich beendet.

Die weitere Beantwortung der Frage ist der Bundesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Die Antwort der Bundesregierung auf diese Frage musste als „Verschlussache – Vertraulich“ eingestuft werden und kann nur bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Die Bundesregierung folgt hierbei der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflichtung der Bundesregierung gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. BVerfGE 124, 161 bis 193; für die Auskunft im Rahmen eines Untersuchungsausschusses: vgl. BVerfGE 124, 78 bis 123 f.). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt (vgl. BVerfGE 124, 161 bis 193). Die Einstufung als Verschlussache ist aber im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl aus folgenden Gründen erforderlich und geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung zu befriedigen.

Die Preisgabe weiterer Informationen zum Einsatz von V-Leuten, Verdeckten Mitarbeitern, V-Personen und Verdeckten Ermittlern im vorliegenden Fall an die Öffentlichkeit würde das schützenswerte Interesse der Bundesrepublik Deutschland an einer wirksamen Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus sowie das Interesse an einem wirksamen Verfassungsschutz und damit das Staatswohl erheblich beeinträchtigen. Die Veröffentlichung dieser internen Vorgänge würde die Offenlegung sensibler nachrichtendienstlicher und polizeilicher Vorgehensweisen und Taktiken in einem äußerst gefährdungsrelevanten Bereich bedeuten. Die hier in Rede stehenden verdeckten Maßnahmen werden nur in Aufklärungsbereichen und Kriminalitätsfeldern angewandt, bei denen von einem besonderen Maß an Konspiration, Gemeenschädlichkeit und unter Umständen Gewaltbereitschaft ausgegangen werden muss. Die Kenntnisnahme von Informationen aus dem angeforderten Bereich durch die aufzuklärenden Kreise würde sich sowohl auf die staatliche Aufgabewahrnehmung im nachrichtendienstlichen Bereich, im Gefahrenabwehrbereich wie auch auf die Durchsetzung des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs außerordentlich nachteilig auswirken. Auch könnte eine Offenlegung weiterer Informationen eine Gefährdung von Leib und Leben der eingesetzten V-Leute, Verdeckten Mitarbeitern, V-Personen und Verdeckten Ermittlern bedeuten.

Demgegenüber ist mit der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages ein Instrument geschaffen, das es den Abgeordneten des Deutschen Bundestages ermöglicht, die entsprechenden Informationen einzusehen. Dem parlamentarischen Kontrollrecht wird damit im Ergebnis Rechnung getragen.

Was den letzten Teil Ihrer Frage angeht, wurden dem GBA die Straftaten in den genannten Verfahren dienstlich bekannt. Zu Kenntnissen von Strafverfolgungsbehörden der Länder liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

11. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU) Kann ausgeschlossen werden, dass nach der geplanten Vollverwahrung des Besucherbergwerks „Drei Kronen und Ehrh“ in Elbingerode schwefelhaltiges Wasser aus dem Berg austritt, und wenn nicht, welche alternativen Maßnahmen zum Umgang mit dem kontaminierten Wasser sind vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 24. Februar 2015

Es kann ausgeschlossen werden, dass nach Vollverwahrung des Bergwerks Elbingerode, einschließlich des Besucherbergwerks „Drei Kronen und Ehrh“ bergbaubeeinflusstes Wasser in umweltschädigender Konzentration aus dem Berg austritt.

12. Abgeordnete **Heike Brehmer** (CDU/CSU) Wer trägt die Kosten für den Fall, dass a) nach der Herauslösung des Besucherbergwerks aus der Verwahrung der Gesamtanlage eine extra Wasseraufbereitung nötig wird, und b) nach Abschluss der Vollverwahrung der Grube eine Wasseraufbereitung nötig wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 24. Februar 2015

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Kosten für die abschließende Sicherung der Grube Elbingerode auf Grundlage der „Vereinbarung über die Freistellung gemäß Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Umweltraumgesetzes und über die Kostenerstattung für freistellungsrelevante Maßnahmen“ durch das Land Sachsen-Anhalt (Landesanstalt für Altlastenfreistellung) zu 100 Prozent zu finanzieren sind.

Eine erforderliche Wasserhaltung zur Behandlung bergbaulich beeinflusster Wässer fällt in den bergrechtlich verpflichteten Teil der Sicherung und ist somit auch durch das Land Sachsen-Anhalt zu finanzieren.

13. Abgeordnete **Heike Brehmer** (CDU/CSU) Wurde die Entscheidung der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, dass eine Vollverwahrung der Anlage die Schließung des Besucherbergwerks beinhaltet, durch Dritte geprüft, und wenn ja, wann wurde die Stadt Elbingerode als Träger der öffentlichen Belange in die Prüfungsergebnisse einbezogen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 24. Februar 2015

Die Entscheidung der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, dass eine Vollverwahrung des Bergwerks Elbingerode auch den zurzeit vom Besucherbergwerk „Drei Kronen und Ehrh“ genutzten Grubenteil beinhalten muss, ist durch neutrale Gutachter geprüft und empfohlen worden.

Die Träger der öffentlichen Belange werden im Rahmen des anstehenden Zulassungsverfahrens des Landesamtes für Geologie und Bergwesen des Landes Sachsen-Anhalt zur Ergänzung des Ab-

schlussbetriebsplanes zur Verwahrung der Grube Elbingerode einbezogen.

14. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Welche Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), 2000/60/EG, stehen einer eingeschränkten Fortführung des Besucherbergwerks entgegen, und warum ist der angestrebte bestmögliche ökologische Zustand nicht mit einer schrittweisen Verwahrung zu ermöglichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 24. Februar 2015

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie wurde von allen Staaten der Gemeinschaft in nationales Recht – in Deutschland durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – umgesetzt. Die in § 27 WHG formulierten Bewirtschaftungsvorgaben für oberirdische Gewässer sind bislang durch den in der Grube Elbingerode schrittweise durchgeführten Verwahrungsprozess gewährleistet worden und sollen auch im Folgenden – in der anstehenden Schlussphase der Verwahrung – durch eine weitere schrittweise Vorgehensweise, die jedoch keinen Raum mehr für das Offenhalten des Besucherbergwerks zulässt, sichergestellt werden. Nur hierdurch kann die genannte rechtliche Zielsetzung eines bestmöglichen und nachhaltigen ökologischen Zustandes erreicht werden.

15. Abgeordnete
Susanna Karawanskij
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten finanziellen Folgen für Versicherungsnehmer – bezüglich der Rückführung von Geldern aus den Eigenmitteln der Versicherungsunternehmen in die den Kunden zustehenden Überschusstöpfe (freie, kollektive Rückstellung für Beitragsrückerstattung – RfB) verbunden mit der Auskehrung dieser Gelder an die Versicherungsnehmer – hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Absenkung der Maximalgröße für den kollektiven Teil der RfB von 80 Prozent der Eigenmittelanforderungen auf 60 Prozent in der „Verordnung über den kollektiven Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung“ (bitte nach den zehn größten in Deutschland tätigen Versicherungsunternehmen aufschlüsseln), und welche Verbraucherschutzpolitischen Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 11. Februar 2015 (IV ZR 213/14), wonach Versicherer den Versicherungsnehmern nicht erklären müssen, wie sich die Beteiligung an den Überschüssen genau zusammensetzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 26. Februar 2015**

Der erste Teil der Frage bezieht sich auf den Entwurf einer Verordnung über den kollektiven Teil der RfB. Diese Verordnung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Nach dem ursprünglichen Entwurf hätte der kollektive Teil der RfB ein Volumen von bis zu 80 Prozent der Eigenmittelanforderungen erreichen dürfen (vgl. Bundesratsdrucksache 549/14).

Schleswig-Holstein und die Freie Hansestadt Bremen haben zum Verordnungsentwurf Erörterungs- und Handlungsbedarf signalisiert. Als Ergebnis eines intensiven und konstruktiven Austauschs mit dem BMF konnte eine Einigung auf folgende Anpassungen in dem Verordnungsentwurf erzielt werden:

- Die Maximalgröße für den kollektiven Teil der RfB wird von 80 Prozent Eigenmittelanforderungen auf 60 Prozent gesenkt.
- Die Möglichkeiten für Rückführungen an Alt- und Neubestand werden erweitert (sie sind auch vor Erreichen der Obergrenze mit Zustimmung der Aufsicht möglich).

Die befassten Ausschüsse des Bundesrates empfehlen die Annahme der Verordnung mit diesen Änderungen (vgl. Empfehlungsdrucksache 549/1/14 des Bundesrates).

Die genannten Änderungen am Verordnungsentwurf bewirken in ihrer Kombination eine frühere und höhere Rückführung von Mitteln aus der kollektiven RfB in die Bestände. Es lässt sich aber heute nicht vorhersehen, in welchem Umfang die Rückführungen mit Zustimmung der Aufsicht zusätzlich beschleunigt werden. Daher sind Zahlenangaben zu den konkreten finanziellen Folgen im Voraus nicht möglich.

Der Bundesgerichtshof hat die Begründung zu dem im zweiten Teil der Frage genannten Urteil noch nicht veröffentlicht. Die Bundesregierung kann daher gegenwärtig nicht zu etwaigen Schlussfolgerungen Stellung nehmen.

16. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist es richtig, dass die Bundesregierung für Griechenland die Unabhängigkeit des Finanzstabilitätsfonds (HFSF) und der Steuerbehörden fordert (vgl. Berichterstattung auf www.faz.net vom 4. Februar 2015, „Berlins Wunschliste für Griechenland“), und was bedeutet diese Forderung konkret?
17. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hält die Bundesregierung eine Unabhängigkeit solcher Behörden auch in Deutschland für zweckmäßig, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 20. Februar 2015

Die Fragen werden im Zusammenhang beantwortet.

Im Rahmen der Neuauflage des zweiten makroökonomischen Anpassungsprogramms war Teil des Memorandums für Wirtschafts- und Finanzpolitik im Dezember 2012 der Erlass von Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage dem Generalsekretär für die griechische Steuerverwaltung Beschlussfassungsvollmachten übertragen wurden. Dazu gehörte die Befugnis, operative Entscheidungen zu treffen, regionale Ämter zu führen und zu kontrollieren, die Personalverwaltung zu führen, Führungskräfte mit unterdurchschnittlichen Leistungen zu ersetzen, den Haushalt der Steuerbehörde zu verwalten und alle Informationen mit der gebotenen Vertraulichkeit zu behandeln. In den Folgejahren gab es wiederholt Indikationen auf erhebliche politische Einflussnahme operativer Entscheidungen des Generalsekretärs für die Steuerverwaltung. Gegen eine solche politische Einflussnahme auf die griechische Steuerverwaltung sprechen sich die Mitgliedstaaten der Eurozone aus.

In Deutschland bindet Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) die vollziehende Gewalt – und damit auch die Finanzbehörden – an Gesetz und Recht. Das Rechtsstaatsprinzip garantiert dem Bürger insofern Vorhersehbarkeit und Sicherheit hinsichtlich des Verhaltens der staatlichen Organe; daneben enthält es den Grundsatz der Gewaltenteilung. Die Aufteilung der Kompetenzen stellt sicher, dass staatliche Aufgaben von den dazu am besten geeigneten Organen wahrgenommen werden. Dadurch erhält die vollziehende Gewalt eine eigenständige Legitimation sowie eigene Kompetenzen und Funktionen. Unabhängige Behörden im Sinne einer Freiheit von Weisungen der Regierung sieht das Grundgesetz jedoch nur ausnahmsweise vor.

Mit Blick auf den griechischen Finanzmarktstabilisierungsfonds Hellenic Financial Stability Fund (HFSF) hat der griechische Ministerpräsident Alexis Tsipras in seiner Regierungserklärung eine Änderung des HFSF-Gesetzes angekündigt, mit dem Ziel einer stärkeren staatlichen Einflussnahme auf die Geschäftspolitik der vier systemischen griechischen Kernbanken. Die im Rahmen des zweiten Anpassungsprogramms vereinbarte Rekapitalisierungsstrategie für griechische Banken sah bisher eine maximale Beteiligung des Privatsektors, bei gleichzeitiger Wahrung der staatlichen Interessen, vor. Um dieses Ziel zu erreichen, waren vollständige Stimmrechte für den privaten Sektor angeboten worden, sofern sich dieser mit mindestens 10 Prozent an der Eigenkapitalbeschaffung beteiligte.

In Deutschland verwaltet die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) den Finanzmarktstabilisierungsfonds und den Restrukturierungsfonds. Die FMSA untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Die FMSA nimmt ihre Aufgaben im Rahmen der geltenden Gesetze und der Satzung wahr.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

18. Abgeordnete
**Katja
Kipping**
(DIE LINKE.)
- Entspricht eine Tätigkeit im Rahmen des Jugend- oder Bundesfreiwilligendienstes nach Auffassung der Bundesregierung den Kriterien eines bürgerschaftlichen Engagements, welches mit dem Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz (GemEntBG) gestärkt werden sollte und zwar u. a. durch einen erhöhten Freibetrag in den Grundsicherungssystemen des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII), und mit welcher Begründung hält das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die Ausführungen des § 82 Absatz 3 Satz 3 SGB XII, nach denen Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit bis zu 200 Euro anrechnungsfrei sind, für nicht einschlägig bei der Anrechnung des Taschengelds von Freiwilligendienstleistenden im SGB XII (Bundesauftragsverwaltung Viertes Kapitel SGB XII – BMAS-Rundschreiben 2014/2: Einsatz des Einkommens und Vermögens vom 13. Februar 2014)?
19. Abgeordnete
**Katja
Kipping**
(DIE LINKE.)
- Mit welcher sachlichen Begründung gilt nach Auffassung des BMAS das Taschengeld nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes bei Leistungsberechtigten nach dem SGB XII lediglich in einer Höhe von 30 Prozent des Einkommens (höchstens jedoch 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1) als anrechnungsfrei (Bundesauftragsverwaltung Viertes Kapitel SGB XII – BMAS-Rundschreiben 2014/2: Einsatz des Einkommens und Vermögens vom 13. Februar 2014), während bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II dieses Taschengeld in einer Höhe von bis zu 200 Euro anrechnungsfrei (sofern keine weiteren Einnahmen hinzukommen) ist (§ 1 Absatz 7 der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld), und welche rechtliche Verbindlichkeit haben Rundschreiben des BMAS im Rahmen des SGB XII für die umsetzenden Behörden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 20. Februar 2015**

Für die Bundesregierung stellen die gesetzlich geregelten Freiwilligendienste Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) und Bundesfreiwilligendienst (BFD) eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements dar.

Ihre Frage 18 bezieht sich offensichtlich auf § 82 Absatz 3 Satz 4 SGB XII. Diese Regelung enthält eine abschließende Aufzählung von Vorschriften aus dem Einkommensteuergesetz, unter die das so genannte Taschengeld von Freiwilligendienstleistenden nicht fällt. Bei der Frage der Einkommensfreilassung ist aber zu berücksichtigen, dass in der Sozialhilfe nach § 82 Absatz 3 Satz 3 SGB XII im Einzelfall ebenfalls eine Freilassung in Höhe von 199,50 Euro (50 Prozent von Regelbedarfsstufe 1) erfolgen kann.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass Dienstleistende bei entstehender Hilfebedürftigkeit im Regelfall ohnehin in das Leistungssystem des SGB II fallen.

Mit den vom BMAS herausgegebenen Rundschreiben werden zu einzelnen Rechtsfragen der Bundesauftragsverwaltung nach dem Vierten Kapitel SGB XII einheitliche mit den Ländern erarbeitete Rechtsauffassungen festgehalten und mitgeteilt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung
und Landwirtschaft**

20. Abgeordneter **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Inwieweit wird die Bundesregierung die Vorschläge der Kommission Bodenschutz des Umweltbundesamtes zur Regulierung von Uran in mineralischen Phosphatdüngern (www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/publikationen/positionspapier_kbu_uraneintraege_in_landwirtschaftliche_boeden_durch_duengemittel_0.pdf) innerhalb der aktuellen Novelle der Düngemittelverordnung umsetzen und eine Kennzeichnungspflicht und Grenzwerte für Uran in mineralischen Phosphatdüngern festlegen, und wenn ja, wie hoch muss dieser Grenzwert nach Auffassung der Bundesregierung sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 25. Februar 2015**

Die Bundesregierung wird derzeit in der Düngemittelverordnung keine Kennzeichnungspflicht und Grenzwerte für Uran in mineralischen Phosphatdüngern festlegen.

Zum einen besteht noch wissenschaftlicher Klärungsbedarf, zum anderen ist zu beachten, dass die gehandelte Menge der hier in Rede stehenden phosphathaltigen Düngemittel zu ca. 95 Prozent dem Düngemittelrecht der Europäischen Union unterliegen und mit nationalen Regelungen nicht erfasst werden können. Durch den freien Warenverkehr innerhalb der Europäischen Union wären Regelungen im deutschen Recht nicht nur in diesem Punkt ohne Wirkung. Zudem würde die Einführung eines Grenzwertes für Uran allein für nach nationalem Recht zugelassene phosphathaltige Düngemittel dazu führen, dass Hersteller möglicherweise verstärkt das EG-Düngemittelrecht nutzen, welches keinerlei Grenzwerte für Schwermetalle enthält.

Die Bundesregierung wird die Entwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über Gesundheits- und Umweltrisiken durch uranhaltige Dünger weiter verfolgen und sich bei Bedarf für entsprechende Regelungen auf europäischer Ebene einsetzen.

21. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Bodenpreise (Kauf und Pacht) in den vergangenen Jahren seit dem Jahr 2004 in Deutschland entwickelt (Jahreswerte für Deutschland gesamt, Ost und West), und sieht die Bundesregierung angesichts steigender Bodenpreise politischen Handlungsbedarf, regulierend auf den Bodenmarkt und die Bodenpreise einzuwirken?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 24. Februar 2015**

Nach Jahren relativer Stabilität sind seit etwa dem Jahr 2007 sowohl die Kaufwerte als auch die Pachtpreise angestiegen, wobei jedoch weiterhin große regionale Unterschiede zu verzeichnen sind.

Die Entwicklung der Kaufwerte seit dem Jahr 2004 ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Durchschnittliche Kaufwerte (EUR) je Hektar veräußerter Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung (ha FdIN):

Jahr	Deutschland insgesamt	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder
2004	9.233	16.035	3.944
2005	8.692	15.825	3.964
2006	8.909	15.941	4.040
2007	9.205	16.394	4.134
2008	9.955	17.175	4.973
2009	10.908	17.960	5.943
2010	11.854	18.719	7.405
2011	13.493	20.503	8.838
2012	14.424	22.267	9.593
2013	16.381	25.189	10.510

Zu den Pachtentgelten liegen keine jährlichen Angaben vor. Sie werden in mehrjährigem Abstand im Zuge von Strukturhebungen erfasst. Die Entwicklung seit dem Jahr 2003 ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Durchschnittliches Pachtentgelt (EUR) je Hektar LF:

Jahr	Deutschland insgesamt	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder
2003	174	231	113
2005	176	227	119
2007	183	234	122
2010	204	254	141
2013	243	261	169

Das landwirtschaftliche Bodenrecht enthält bereits heute Regelungen zum Preismissbrauch im Hinblick auf Kauf- und Pachtpreise, die den zuständigen Behörden der Länder im Rahmen von Einzelfallprüfungen die Möglichkeit geben, überhöhte Kauf- oder Pachtpreise zu versagen oder zu beanstanden. Ob darüber hinaus ein weitergehender Regulierungsbedarf besteht, ist zurzeit Gegenstand von Beratungen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bodenmarktpolitik, die ihren Abschlussbericht der nächsten Agrarministerkonferenz im März 2015 vorlegen wird. Es bleibt abzuwarten, welche Schlussfolgerungen die seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 für das landwirtschaftliche Bodenrecht zuständigen Länder aus dem Bericht ziehen werden.

22. Abgeordneter
Friedrich Ostendorff
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Betriebsneugründungen und Betriebsaufgaben gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2004 (Jahreswerte für Deutschland gesamt, Ost und West), und sieht die Bundesregierung vor diesem Hintergrund und angesichts steigender Bodenpreise und begrenzter Bodenverfügbarkeit Handlungsbedarf, die Anzahl der Betriebsneugründungen ggf. auch durch den Aufbau unterstützender Institutionen zu steigern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 24. Februar 2015**

Der Tatbestand von Neugründungen und Aufgaben landwirtschaftlicher Betriebe wird in der amtlichen Agrarstatistik nicht explizit erfasst. Daher sind die gewünschten Angaben nicht verfügbar.

Insgesamt ist die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland rückläufig. Die Veränderung der Betriebszahlen stellt sich als Saldo aus Betriebsaufgaben, Betriebsübergaben, Betriebsneugründungen und organisatorischen Umstrukturierungen dar.

Aus der nachstehenden Übersicht sind die im Rahmen von Strukturhebungen ermittelten Betriebszahlen ab dem Jahr 2003 ersichtlich.

Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe:

Jahr	Deutschland insgesamt ¹⁾	Früheres Bundesgebiet ²⁾	Neue Länder
2003	420.697	389.174	30.082
2005	396.581	365.569	29.650
2007	374.514	343.159	30.080
2010	299.134	273.676	24.455
2013	285.000	260.100	24.000

1) Einschl. Stadtstaaten. 2) Ohne Stadtstaaten.

Hinweis: Wegen geänderter Erhebungsmethodik sind die Angaben ab 2010 mit früheren Jahren nur bedingt vergleichbar.

Eine Förderung von Existenzgründungen in der Landwirtschaft ist im Rahmen der Förderung zur ländlichen Entwicklung generell möglich. Die Umsetzung und Durchführung der Fördermaßnahmen zur ländlichen Entwicklung erfolgt durch die Bundesländer, die dabei auch entscheiden, welche einzelnen Maßnahmen diese anbieten. In der letzten Förderperiode (2007 bis 2013) wurde lediglich in Rheinland-Pfalz für kurze Zeit eine Förderung zur Existenzgründung angeboten, die zugleich an die Tätigkeit einer Investition in dem neu gegründeten Betrieb geknüpft war.

23. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)
- Welche Rückschlüsse zieht die Bundesregierung aus dem im Januar 2015 vom Bundesverband der gemeinnützigen Landgesellschaften (BLG) vorgelegten Gutachten zur Verhinderung unerwünschter Konzentrationsprozesse beim landwirtschaftlichen Bodeneigentum, und wird sie einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bodenrechts einbringen, damit der Erwerb von Anteilen an landwirtschaftlichen Gesellschaften unter Genehmigungsvorbehalt gestellt werden kann, wenn durch den Anteilserwerb eine wesentliche Einflussnahme auf den Betrieb und die Bodenbewirtschaftung erfolgen würde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 23. Februar 2015

Das genannte Gutachten ist, neben anderen Themen, Gegenstand der Beratungen der von der Agrarministerkonferenz eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Bodenmarktpolitik“. Die Bundesregierung wird nach Vorlage des Berichtes der Arbeitsgruppe die darin enthaltenen Aussagen bewerten und die notwendigen Schlüsse daraus ziehen.

Die Frage der etwaigen Einführung eines grundstückverkehrsrechtlichen Genehmigungsvorbehaltes für den Erwerb von Anteilen an Gesellschaften, die in wesentlichem Umfang über Eigentum an landwirtschaftlicher Nutzfläche verfügen, unterliegt der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit der Länder. Die Bundesregierung kann daher keinen entsprechenden Gesetzentwurf einbringen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

24. Abgeordneter
Sven-Christian Kindler
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kosten sind in den zurückliegenden fünf Jahren jährlich für den NATO-Truppenübungsplatz Bergen im Heidekreis (Niedersachsen) für Verkehrsinfrastruktur, Zivilangestellte, Gebäude, Zielvorrichtungen und Schießbahnen, Bodensanierungen sowie forstliche und naturschutzfachliche Ausgaben entstanden?
25. Abgeordneter
Sven-Christian Kindler
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- An wie vielen Tagen in der Woche findet derzeit Übungsbetrieb auf dem Truppenübungsplatz statt, und wie bewertet das Bundesministerium der Verteidigung insgesamt die Auslastung des Truppenübungsplatzes Bergen im Vergleich zu anderen Truppenübungsplätzen?

26. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Bodenkontaminationen auf dem Gelände des Truppenübungsplatzes Bergen, und wenn ja, welche Informationen liegen dazu vor (z. B. hinsichtlich der Kontaminationsstoffe, der betroffenen Flächengröße, des Zeitpunkts der Kontamination, der Belastung von Grund- oder Oberflächenwasser)?
27. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung auf dem Truppenübungsplatz Bergen jemals uranhaltige (panzerbrechende) Munition eingesetzt, und wie hoch wären die Kosten für eine Sanierung des Truppenübungsplatzes von Blindgängern und Bodenkontaminationen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 25. Februar 2015

Vorbemerkung

Der NATO-Truppenübungsplatz Bergen ist von herausragender Bedeutung für die Streitkräfte. Er stellt in der Truppenübungsplatzlandschaft der Bundeswehr ein in Größe und Nutzung unverzichtbares Element für die einsatznahe Ausbildung dar. Zudem wird er von multinationalen Verbänden und Stäben verschiedener NATO-Staaten genutzt.

Für die britischen Liegenschaften auf dem NATO-Truppenübungsplatz Bergen, die den britischen Streitkräften gemäß Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut zur ausschließlichen Nutzung überlassen wurden, liegen hier keine Informationen zu den Kosten vor.

Antwort zu Frage 24

Für den NATO-Truppenübungsplatz Bergen sind in den letzten fünf Jahren zulasten des Einzelplanes 14 folgende Kosten angefallen:

Zur Verkehrsinfrastruktur:

2010	2011	2012	2013	2014
0,34 Mio. Euro	1,15 Mio. Euro	1,38 Mio. Euro	2,70 Mio. Euro	1,89 Mio. Euro

Zu Zivilangestellten:

2010	2011	2012	2013	2014
26,5 Mio. Euro	26,8 Mio. Euro	20,3 Mio. Euro	22,2 Mio. Euro	21,4 Mio. Euro

Zu Gebäuden:

2010	2011	2012	2013	2014
0,96 Mio. Euro	0,95 Mio. Euro	1,50 Mio. Euro	1,60 Mio. Euro	0,83 Mio. Euro

Zu Zielvorrichtungen und Schießbahnen:

2010	2011	2012	2013	2014
1,10 Mio. Euro	0,91 Mio. Euro	1,80 Mio. Euro	1,60 Mio. Euro	2,50 Mio. Euro

Zu Bodensanierungen:

Im angefragten Zeitraum wurden durch Bundeswehr und Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) keine Ausgaben für Bodensanierungen getätigt.

Zu forstlichen und naturschutzfachlichen Ausgaben:

Der BImA sind für die forstliche und naturschutzfachliche Geländebetreuung der Waldflächen (Bundesforst) folgende Vollkosten entstanden:

2010	2011	2012	2013	2014
4,00 Mio. Euro	3,92 Mio. Euro	3,96 Mio. Euro	4,25 Mio. Euro	4,28 Mio. Euro

Für die naturschutzfachliche Geländebetreuung durch die Bundeswehr sind in den Jahren 2012 bis 2014 Vollkosten i. H. v. ca. 25,3 Mio. Euro entstanden. Die Ermittlung der entsprechenden Ausgaben für den erbetenen Fünfjahreszeitraum ist aufgrund der Umstellung der Kostenrechnungssystematik im Jahr 2010 zurzeit nicht möglich.

Antwort zu Frage 25

Übungsbetrieb ist auf dem NATO-Truppenübungsplatz Bergen grundsätzlich an allen Wochentagen möglich. Schießbetrieb findet von Montag bis Freitag, in Ausnahmefällen am Samstag statt.

Aufgrund der hervorragenden Ausbildungsinfrastruktur und des hohen Ausbildungsbedarfes der vier Nutznationen Belgien, Großbritannien, Niederlande und Deutschland ist der NATO-Truppenübungsplatz Bergen im Vergleich zu anderen Truppenübungsplätzen überdurchschnittlich gut ausgelastet.

Antwort zu Frage 26

Wie auf allen von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften erfolgt auch auf den Liegenschaften im Bereich des NATO-Truppenübungsplatzes Bergen die Bearbeitung von Kontaminationsverdachtsflächen systematisch und kontinuierlich im Rahmen des Altlastenprogramms der Bundeswehr.

In drei Phasen gegliedert besteht es (I) aus der Erfassung und Erstbewertung, (II) der Untersuchung und Gefährdungsabschätzung und

– falls erforderlich – (III) der Sanierung von Kontaminationen. Die Untersuchungen sind noch nicht flächendeckend abgeschlossen. Bisher ergaben sich aber hierbei keine Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder durch diese hervorgerufene Gewässerverunreinigungen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG).

Hinsichtlich der militärisch genutzten Liegenschaften im Bereich des NATO-Truppenübungsplatzes Bergen, die ausländischen Streitkräften gemäß dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut zur ausschließlichen Nutzung überlassen sind, hat die BImA als Grundstückseigentümerin keine Kenntnis von möglichen schädlichen Bodenveränderungen oder durch diese hervorgerufene Gewässerverunreinigungen im Sinne des BBodSchG. Die Zuständigkeit hierfür liegt während der Nutzungszeit der Liegenschaften ausschließlich bei den ausländischen Streitkräften.

Antwort zu Frage 27

Auf dem NATO-Truppenübungsplatz Bergen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung keine uranhaltige Munition eingesetzt.

Eine vollständige großflächige Kampfmittelberäumung (Blindgänger) der Flächen des NATO-Truppenübungsplatzes ist durch die BImA nicht vorgesehen. Kostenschätzungen liegen dementsprechend nicht vor.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand können zu möglichen Ausgaben für Sanierungen nach BBodSchG keine Angaben gemacht werden, da bisher keine schädlichen Bodenveränderungen oder Gewässerverunreinigungen im Sinne des BBodSchG auf den im Bereich des NATO-Truppenübungsplatzes Bergen militärisch genutzten Liegenschaften bekannt sind.

28. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.) Wie viele unter 18-Jährige haben im zurückliegenden Kalenderjahr 2014 eine militärische Ausbildung bei der Bundeswehr aufgenommen (bitte nach Freiwillig Wehrdienstleistenden und Soldatinnen bzw. Soldaten auf Zeit auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 24. Februar 2015

Im zurückliegenden Kalenderjahr 2014 haben 1 465 unter 18-Jährige eine militärische Ausbildung in der Bundeswehr aufgenommen, davon 1 028 als Freiwillig Wehrdienstleistende und 437 als Soldatinnen bzw. Soldaten auf Zeit.

29. Abgeordneter
Dr. Tobias Lindner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche geplanten Veränderungen in der Stationierung von US-Streitkräften in Deutschland (Truppenstärke, Standort, Ausstattung) sind der Bundesregierung bekannt, und welche Gründe wurden seitens der US-Regierung jeweils für diese Veränderungen genannt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Ralf Brauksiepe
vom 24. Februar 2015

Der Bundesregierung sind die geplanten Veränderungen in der dauerhaften Stationierung der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika, die der als Anlage beigefügten Übersicht entnommen werden können, bekannt. Diese Informationen wurden auch seitens der Vereinigten Staaten von Amerika am 8. Januar 2015 veröffentlicht.

Demnach sind diese geplanten Veränderungen das Ergebnis einer umfassenden Überprüfung zur Stationierung in Europa durch das amerikanische Verteidigungsministerium mit dem Ziel einer Konsolidierung und Kosteneinsparung.

Daneben wurde die Bundesregierung über den vorübergehenden Aufenthalt von amerikanischen Streitkräften in Deutschland im Zuge der Operation ATLANTIC RESOLVE informiert. Dieser umfasst zwölf Luftfahrzeuge vom Typ A-10 mit Stationierungsort Spangdahlem sowie Fahrzeuge und Großgerät in der Größe eines brigadeäquivalenten Gefechtsverbandes, die vorübergehend in Mannheim in den Coleman Barracks stationiert werden. Insgesamt wird es sich dabei um ca. 800 Ketten- und Radfahrzeuge handeln.

Der gegenüber der Bundesregierung dargelegte Grund der Vereinigten Staaten von Amerika für diese Maßnahmen ist, die Bereitschaft zu unterstreichen, einen Beitrag für die transatlantische Solidarität und Sicherheit Europas zu leisten.

Dies ist im Zusammenhang mit dem beim NATO-Gipfel von Wales im September 2014 beschlossenen Plan für eine erhöhte Einsatzbereitschaft der Allianz – NATO Readiness Action Plan – zu sehen.

30. Abgeordneter
Hans-Christian Ströbele
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Angaben macht die Bundesregierung über Anzahl, Auftrag, Inhalt, Zeitraum, Dauer und Vergütung der Zusammenarbeit führender Vertreter des Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. (VdRBw) mit dem Bundesnachrichtendienst (BND; SPIEGEL ONLINE vom 9. Februar 2015), und welche Angaben macht die Bundesregierung über Daten, Dauer, Wert, Empfänger, Gründe von Aufträgen oder geldwerten Zuwendungen des BND (bzw. auf dessen Geheiß durch Dritte) an den VdRBw, dessen Vorstandsmitglieder bzw. deren Geheißpersonen oder Unternehmen (vgl. WELT am

SONNTAG vom 8. Februar 2015, SPIEGEL ONLINE vom 9. Februar 2015), der bereits jährlich rund 16 Mio. Euro offen vom Bundesministerium der Verteidigung erhält?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 23. Februar 2015**

Die Informationen, die die Zusammenarbeit von einzelnen Mitgliedern des VdRBw mit dem BND betreffen, sind hinsichtlich ihres Geheimhaltungsgrades teilweise eingestuft.

Die Zusammenarbeit des BND mit ehemaligen Soldaten dient der gesetzlichen Auftrags Erfüllung des BND. Es existiert keine institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen dem BND und dem VdRBw. Weitere Einzelheiten zu den pressebekannten Sachverhalten können in diesem Zusammenhang nicht mitgeteilt werden, da ihr Bekanntwerden das Wohl des Bundes gefährden kann. Die erbetenen Auskünfte beinhalten schutzwürdige operative Details der Arbeitsmethoden und Infrastruktur des BND mit nachrichtendienstlichen Verbindungen. Da durch eine offene Beantwortung auf Einzelheiten zu laufenden operativen Vorgängen und Vorgehensweisen des BND geschlossen werden kann, würde hierdurch die weitere Aufklärung eines hochprioritären Gefahrenbereichs teilweise unmöglich und wesentlich erschwert werden.

Die nähere Beantwortung von Teilen der Frage kann daher aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen des BND sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags aus § 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst besonders schutzwürdig. Eine Veröffentlichung damit in Zusammenhang stehender Einzelheiten würde zu einer wesentlichen Schwächung der dem BND zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Die künftige Aufgabenerfüllung des BND würde dadurch stark beeinträchtigt werden. Insofern könnte die Offenlegung der entsprechenden Informationen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen.

Deshalb sind die entsprechenden Informationen gemäß § 3 Nummer 2 der Verschlusssachenanweisung des Bundes als Verschlussache mit dem VS-Grad „GEHEIM“ einzustufen und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.*

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 23. Februar 2015 als „VS – GEHEIM“ eingestuft. Von einer Veröffentlichung in der Bundestagsdrucksache wird abgesehen. Abgeordnete haben die Möglichkeit, in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages Einsicht in die Antwort zu nehmen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

31. Abgeordnete
**Dr. Franziska
Brantner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Kinder erhalten keine Leistungen nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen, weil sie die Altersgrenze überschritten oder die Höchstleistungsdauer erreicht haben, obwohl das unterhaltspflichtige Elternteil die Unterhaltszahlungen nicht leistet (bitte getrennt aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 23. Februar 2015**

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Angaben darüber vor, wie viele Kinder keine Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhalten, weil sie die Altersgrenze überschritten oder die Höchstleistungsdauer erreicht haben.

32. Abgeordnete
**Cornelia
Möhring**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Frauen und Männer wurden jeweils bei Neubesetzungen in Gremien des Geltungsbereichs des Gesetzes über die Berufung und Entsendung von Frauen und Männern in Gremien im Einflußbereich des Bundes (BGremBG) seit Beginn der 18. Legislaturperiode berufen oder entsandt, und wie viele Frauen und Männer waren für diese Sitze vorgeschlagen oder benannt worden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner
vom 26. Februar 2015**

Dem Geltungsbereich des Bundesgremienbesetzungsgesetzes (BGremBG) unterfallen nach § 2 Absatz 1 Vorstände, Beiräte, Kommissionen, Ausschüsse, Verwaltungs- und Aufsichtsräte, kollegiale Organe und vergleichbare Gruppierungen. Daten zum Anteil von Frauen werden auf der Grundlage des § 9 BGremBG erhoben. Die darin enthaltenen Berichtspflichten zum BGremBG sind auf die wesentlichen Gremien begrenzt und unterscheiden nicht zwischen den erfragten Neuberufungen und Wiederberufungen. Dem selben Prinzip folgt auch der Datenreport „Vorbereitende statistische Analysen und Auswertungen zur Umsetzung des Bundesgremienbesetzungsgesetzes“, der auf www.bmfsfj.de veröffentlicht ist.

33. Abgeordnete
**Cornelia
Möhring**
(DIE LINKE.)
- Wie hoch war der durchschnittliche Frauenanteil in den Gremien des BGremBG-Geltungsbereichs in den Jahren 2013 und 2014?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner
vom 26. Februar 2015**

Die Zahlen für das Jahr 2014 liegen noch nicht vor. Für das Jahr 2013 ermittelt der Datenreport zum BGremBG für die untersuchten wesentlichen Gremien einen Frauenanteil von 25,7 Prozent. Der Frauenanteil sämtlicher Gremien, die gemäß § 2 dem Bundesgremienbesetzungsgesetzes unterfallen, werden im Datenreport zum BGremBG nicht erfasst. Der Datenreport hält allerdings für die Jahre 2010 bis 2013 eine gleichmäßige und geringe Steigerung des Frauenanteils in wesentlichen Gremien fest (2010: 22,9 Prozent; 2011: 23,7 Prozent; 2012: 24,8 Prozent; 2013: 25,7 Prozent).

34. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie lauten nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahlen zur Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland für das Jahr 2014, aufgeteilt nach Bundesländern und Inobhutnahmegrund?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 25. Februar 2015**

Für das Jahr 2014 liegen noch keine Zahlen der Inobhutnahmen vor, die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik weist für das Jahr 2013 6 584 Schutzmaßnahmen bzw. Inobhutnahmen aus. Grund ist die unbegleitete Einreise.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

35. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Krankenkassen erstatten bei der Bewilligung von Haushaltshilfen nur einen Stundenlohn unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns, und was wird die Bundesregierung dagegen unternehmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 25. Februar 2015**

Nach § 132 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) kann die Krankenkasse zur Gewährung von Haushaltshilfe geeignete Personen anstellen. Nimmt die Krankenkasse dafür nach § 132 Absatz 1 Satz 2 SGB V andere geeignete Personen, Einrichtungen und Unternehmen in Anspruch, hat sie über Inhalt, Umfang, Vergütung sowie Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Dienstleistungen Verträge zu schließen; entsprechende Verträge werden auf Ebene der einzelnen Krankenkassen geschlossen. Die Krankenkasse hat zudem nach § 132 Absatz 2 SGB V insbesondere darauf

zu achten, dass die Leistungen wirtschaftlich und preisgünstig erbracht werden. Die Regelungen zum gesetzlichen Mindestlohn finden Anwendung. Nach Mitteilung des GKV-Spitzenverbandes (GKV – gesetzliche Krankenversicherung) gibt es keine Erkenntnisse, wonach dies nicht eingehalten wird.

Wenn die Krankenkasse keine Haushaltshilfe stellen kann oder Grund besteht, davon abzusehen, können den Versicherten die Kosten für eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe in angemessener Höhe erstattet werden. In Bezug auf die Erstattungen für selbstbeschaffte Haushaltshilfen hat der GKV-Spitzenverband den Krankenkassen zuletzt mit Rundschreiben vom 26. September 2014 einen Erstattungshöchstbetrag für eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe von 8,75 Euro je Stunde empfohlen. Die Entscheidung über die Höhe der Erstattungen für selbstbeschaffte Haushaltshilfen, die im Einzelfall angemessen sein muss, liegt im Einzelfall bei den Krankenkassen. Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind alle Umstände zu berücksichtigen, die die Höhe der Vergütung unter sachgerechten Gesichtspunkten beeinflussen können; dazu gehört auch der gesetzliche Mindestlohn.

Nach Mitteilung des GKV-Spitzenverbandes gibt es keine systematischen Erkenntnisse über die von den Krankenkassen in ihren individuellen Leistungsentscheidungen erstatteten Stundensätze für diese Haushaltshilfen. Das Bundesministerium für Gesundheit wird den GKV-Spitzenverband bitten, die Krankenkassen erneut auf seine Empfehlung zum Erstattungshöchstbetrag hinzuweisen.

36. Abgeordneter **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie bewertet die Bundesregierung aus umwelt- und gesundheitspolitischer Sicht das Inliner-Verfahren zur Sanierung häuslicher Trinkwasserleitungen im Vergleich zur Sanierung von häuslichen Trinkwasserleitungen durch Ersatz der Bleirohre mittels Kupfer- bzw. Stahlrohren, und inwieweit steht das Verfahren im Einklang mit der Trinkwasserverordnung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 25. Februar 2015**

„Inliner“ sind flexible Gewebe- oder Kunststoffschläuche, die in Verteilungsleitungen der Wasserversorger ab Nennweiten von 100 oder 200 Millimetern eingezogen werden. Inliner werden außerhalb des Hauses und nicht an häuslichen Trinkwasserleitungen installiert. Aufgrund der Bezugnahme der Frage auf häusliche Trinkwasserleitungen ist deshalb davon auszugehen, dass eine andere Sanierungsart angesprochen ist. Die Sanierung von Trinkwasser-Installationen innerhalb des Hauses kann durch die Verwendung von Zweikomponentensystemen erfolgen. Diese werden in flüssiger Form als „Innenbeschichtungen“ in die Installation eingebracht und härten auf der inneren Oberfläche der vorhandenen Rohrleitungen aus.

Nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) können Innenbeschichtungen von Rohren der Trinkwasserinstallation vorgenommen

werden, solange sichergestellt ist, dass keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit der Trinkwasserkonsumenten zu besorgen sind.

Das Umweltbundesamt (UBA) rät davon ab, Bleirohre mit einer Innenbeschichtung zu versehen. Blei ist toxisch, insbesondere für Kinder und Schwangere. Daher wurde der Bleigrenzwert für Trinkwasser mit Wirkung zum 1. Dezember 2013 verschärft und eine grenzwertunabhängige Informationspflicht zugunsten der Verbraucher eingeführt. Aus technischen Erwägungen ist bei den derzeitigen Verfahren zur Innenbeschichtung von Bleirohren laut UBA nicht sichergestellt, dass der Grenzwert sicher und überprüfbar eingehalten wird und damit ein gesundheitliches Risiko ausgeschlossen ist. Das UBA rät daher aus Gründen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes, Bleileitungen durch unbedenkliche Leitungen zu ersetzen. Dabei sollten solche Installationsunternehmen mit der Sanierung beauftragt werden, die in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen sind. Dadurch wird gewährleistet, dass nur geeignete, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Leitungsmaterialien im Sinne des § 17 TrinkwV 2001 zum Einsatz kommen.

Für den Vollzug der TrinkwV 2001 sind die Länder zuständig. Nach § 20 Absatz 1 Nummer 5 TrinkwV 2001 kann das Gesundheitsamt zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers anordnen, dass der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage Maßnahmen trifft, die erforderlich sind, um eine Verunreinigung zum Beispiel durch Überschreitung der in der TrinkwV 2001 festgelegten Grenzwerte zu beseitigen oder solchen Verunreinigungen vorzubeugen.

37. Abgeordneter
Frank Tempel
(DIE LINKE.)
- Inwieweit haben Berichte aus den USA, wonach es durch die dortige regionale Legalisierung von Cannabis zu einer Schwächung des illegalen Drogenmarktes insgesamt gekommen ist (www.grow.de/Newsdetails.88.0.html?&tx_ttnews%5Btt_news%5D=762&cHash=7a052f0e28aef2bf78b1e20c63a7c8e0), die Einschätzung der Bundesregierung beeinflusst, die gemäß des so genannten Haschisch-Urteils des Bundesverfassungsgerichts von 1994 angehalten ist, „einzuschätzen, ob und inwieweit die Freigabe von Cannabis zu einer Trennung der Drogenmärkte führen und damit zu einer Eindämmung des Betäubungsmittelkonsums beitragen könne“ (BVerfGE 90, 145 <194>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ingrid Fischbach
vom 24. Februar 2015**

Der in der Fragestellung in Bezug genommene Presseartikel bezieht sich nicht auf den illegalen Drogenmarkt insgesamt, sondern nur auf Cannabis. Soweit für die Bundesregierung ersichtlich, sind keine Sta-

tistiken darüber verfügbar, ob der in einzelnen US-Bundesstaaten regulierte Freizeitgebrauch von Cannabis zu einer Schwächung des illegalen Drogenmarktes geführt hat.

Die Bundesregierung verfolgt diese Entwicklung in US-Bundesstaaten aufmerksam. Sie verweist auf die kurze Zeit, seit welcher der Freizeitgebrauch von Cannabis dort möglich ist. Deshalb stellt auch der Weltrogenbericht 2014 fest, dass es keine belastbaren Erkenntnisse über dessen Auswirkungen gibt. Insoweit ist mit Blick auf Deutschland für die Bundesregierung die in der Fragestellung aufgeworfene Überprüfung nicht veranlasst.

38. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)
- Inwiefern ist nach Ansicht der Bundesregierung das Mindestlohngesetz bei der Entlohnung von Haushaltshilfen nach §§ 24h und 38 SGB V und § 10 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) durch gesetzliche Krankenkassen anzuwenden, und welchen Handlungsbedarf sieht sie?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Annette Widmann-Mauz
vom 25. Februar 2015

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit, Ingrid Fischbach, vom 6. Januar 2015 auf die Schriftliche Frage 44 der Abgeordneten Brigitte Pothmer auf Bundestagsdrucksache 18/3711 Bezug genommen.

Das Bundesministerium für Gesundheit wird den GKV-Spitzenverband bitten, die Krankenkassen erneut auf seine Empfehlungen zum Erstattungshöchstbetrag von 8,75 Euro für eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe hinzuweisen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

39. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viel Geld kommt nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum von 2015 bis 2019 von den 2,2 Mrd. Euro, die aus der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV II) und aus weiteren Finanzierungstöpfen nach Baden-Württemberg fließen, der Infrastruktur für die S-Bahn in der Region Stuttgart und insbesondere der Verbesserung der Zuverlässigkeit des S-Bahn-Systems in der Region Stuttgart zugute, und welche konkreten Maßnahmen werden damit umgesetzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 27. Februar 2015**

Die Zuwendungen des Bundes aus der LuFV II an die Deutsche Bahn AG sind wie folgt geregelt:

Auf Grundlage der zum Jahresanfang 2015 abgeschlossenen LuFV II stehen insgesamt jährlich rund 4 Mrd. Euro für Investitionen in das bestehende Schienennetz zur Verfügung. Die Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes (EIU) können weitestgehend selbst über ihre Investitionstätigkeiten und -schwerpunkte im Bestandsnetz entscheiden.

Von den Mitteln der LuFV II sind während ihrer 5-jährigen Laufzeit rund 1,1 Mrd. Euro speziell für Verbesserungs- und Ausbaumaßnahmen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) einzusetzen. Hier-von entfällt auf das Bundesland Baden-Württemberg eine Quote von rund 120,2 Mio. Euro. Die Länder können in ihrer Funktion als Aufgabenträger für den SPNV die Prioritäten für Investitionen in die Infrastruktur des SPNV selbst bestimmen und mit den EIU vereinbaren, in welche Projekte diese Mittel investiert werden sollen. Der Bund ist an diesem Abstimmungsprozess nicht beteiligt und wirkt bei der Auswahl der Vorhaben nicht mit.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben liegt die Verantwortung für den öffentlichen Personennahverkehr bei den Ländern. Dies betrifft Planung, Organisation und Finanzierung. Der Bund unterstützt die Länder bei der Finanzierung dieser Aufgaben über das Regionalisierungsgesetz, das Entflechtungsgesetz und das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz.

Sachstände bzw. Informationen über regionale Vorhaben im Bestandsnetz und im SPNV können daher nur die EIU bzw. das betreffende Bundesland abgeben.

40. Abgeordnete
**Susanna
Karawanskij**
(DIE LINKE.)
- Zu welchen Umbaumaßnahmen am Flughafen Leipzig/Halle liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, gerade vor dem Hintergrund der Antwort auf meine Schriftliche Frage 70 auf Bundestagsdrucksache 18/3672 und den Artikeln in der Tageszeitung „DIE WELT“ („Flughafen Leipzig könnte Airport für Berlin werden“, „Leipzig steht als Berliner Zweitflughafen bereit“, beide vom 15. Februar 2015), wonach der Flughafen Leipzig/Halle bis zur Fertigstellung des Flughafens Berlin das Drehkreuz in Deutschland werden soll (bitte aufschlüsseln), und in welcher Form nutzt die Bundeswehr nach Kenntnis der Bundesregierung diesen Flughafen bereits als Drehkreuz (bitte aufschlüsseln), nachdem unter anderem Bundeswehrhilfsflüge in den Nordirak von dort gestartet wurden (LVZ online, „Bundeswehr startet vom Flughafen Leipzig/Halle weitere Hilfsflüge in Nordirak“, 22. August 2014)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 23. Februar 2015

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Umbaumaßnahmen am Flughafen Leipzig/Halle vor.

Die Bundeswehr nutzt den Flughafen Leipzig/Halle, indem sie im Rahmen einer multinationalen Kooperation seit 2006 kontinuierlich auf die gewerblichen Transportkapazitäten der vor Ort ansässigen Firma RUSLAN SALIS GmbH zurückgreift. Die durch diese Firma betriebenen Luftfahrzeuge des Typs Antonov AN 124-100 ermöglichen aufgrund ihrer Spezifikation sowohl den Transport von übergroßer Fracht als auch großer Materialmengen über strategische Entfernungen. Neben zahlreichen Materialtransporten im Rahmen der Verlegung und Versorgung deutscher Einsatzkontingente wurden die Transportkapazitäten der Firma RUSLAN SALIS GmbH durch die Bundeswehr ebenfalls für die Materialtransporte in den Nordirak genutzt.

41. Abgeordneter **Hubertus Zdebek** (DIE LINKE.)
- Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die Bahnstrecke Münster–Lünen–Dortmund im Jahr 2011 mit 110 Prozent überlastet war (siehe www.ruhrnachrichten.de/nachrichten/vermishtes/aktuelles_berichte/Viele-Bahnstrecken-in-NRW-sind-ueberlastet;art29854,1406452 vom 14. September 2011), und wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung die Belastung der Strecke in den Jahren 2012, 2013 und 2014 (bitte auch absolute Zugzahlen – unterschieden in Güter-, Nah- und Fernverkehr – angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 24. Februar 2015

Nach Angaben der Deutschen Bahn Netz AG (DB Netz AG) lag der Nutzungsgrad der Nennleistung im (relevanten) Tagzeitraum (18 Stunden) auf der Strecke Münster–Lünen–Dortmund bei ca. 110 Prozent. Damit ist die Strecke hoch ausgelastet, weist jedoch keine mangelhafte Betriebsqualität auf.

Die Zugzahlen (Summe beider Richtungen) auf dem Abschnitt Werne–Lünen sind nach Angaben der DB Netz AG zwischen 2011 und 2014 stabil bei folgender Verteilung:

Schienengebundener Personennahverkehr (RB 50): ca. 40 Züge
Schienengebundener Personenfernverkehr: ca. 36 bis 38 Züge
Schienengüterverkehr: ca. 0 Züge.

Summe: ca. 76 bis 78 Züge

42. Abgeordneter
Hubertus Zdebel
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist gemäß Bedarfsplanprognose 2030 die voraussichtliche tägliche Belastung der Bahnstrecke Münster–Lünen–Dortmund (bitte auch absolute Zugzahlen – unterschieden in Güter-, Nah- und Fernverkehr – angeben), und warum werden auf dieser Strecke nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2030 voraussichtlich keine Güterzüge mehr verkehren, obwohl in früheren Berechnungen von 39 Güterzügen täglich ausgegangen wurde (siehe www.wn.de/Muensterland/1852476-Bahnstrecke-Muenster-Luenen-Ausbau-vor-dem-Aus)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 24. Februar 2015

Streckenspezifische Ergebnisse und Dokumentation der verkehrsträgerspezifischen Umlegungen (Straße, Schiene, Wasserstraße) auf das Prognosenetz der Verkehrsprognose 2030 werden derzeit geprüft.

43. Abgeordneter
Hubertus Zdebel
(DIE LINKE.)
- Wie ist der Planungsstand für den Ausbau der Strecke Münster–Lünen–Dortmund, und wann ist mit einer Finanzierungsvereinbarung für die Strecke Münster–Lünen–Dortmund zu rechnen (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 24. Februar 2015

Der Sachstand zur Ausbaustrecke (ABS) Münster–Lünen stellt sich wie folgt dar:

Der zweigleisige Ausbau der o. g. Strecke ist im Bedarfsplan für die Bundesschienenwege im Vordringlichen Bedarf enthalten.

Bei der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans 2015 müssen alle noch nicht begonnenen Projekte, so auch die ABS Münster–Lünen, einer detaillierten Prüfung entsprechend dem neu konzipierten Bewertungsverfahren unterzogen werden.

Sowie die baurechtlichen und haushalterischen Voraussetzungen vorliegen, kann die Realisierung dieses Vorhabens erfolgen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

44. Abgeordneter
**Dr. Egon
Jüttner**
(CDU/CSU)
- Was unternimmt die Bundesregierung, damit angesichts der Feststellung des Leibniz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung in Berlin (IZW), wonach in Deutschland pro Jahr mehr als 250 000 Fledermäuse an Windrädern getötet werden, die Auflagen zum Schutz der fliegenden Säugetiere erfüllt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 23. Februar 2015**

Fledermäuse sind durch diverse Faktoren und Nutzungen gefährdet. Dazu gehört neben dem Verlust von Flugrouten, Quartieren und Nahrungshabitaten auch der Straßenverkehr oder die Nutzung der Windenergie. Eine Quantifizierung von Verlusten entsprechend der verschiedenen Gefährdungen ist sehr schwierig.

Alle Fledermausarten sind in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gelistet und gelten daher gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) als besonders und streng geschützt. Ihre Verletzung oder Tötung sowie populationsrelevante Störungen sind gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 bzw. Nummer 2 BNatSchG verboten. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist auch im Rahmen der Genehmigung von Windkraftanlagen zu prüfen. Nach der Rechtsprechung kommt es insofern bei § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG auf die Prüfung an, ob sich das Tötungsrisiko für die betroffenen Arten durch die Anlage signifikant erhöht.

Die Gefährdung von Fledermäusen durch Windkraftanlagen und Möglichkeiten zur Vermeidung werden in mehreren vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) geförderten Forschungsvorhaben untersucht. Im Rahmen der Forschungsprojekte zur Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT) sind Abschaltalgorithmen von Windenergieanlagen aufgrund der Korrelationen zwischen der Aktivität der Fledermäuse und Zeit- und Witterungsparametern entwickelt worden. Derzeit führt das Bundesamt für Naturschutz im Auftrag des BMUB auch Forschungsvorhaben zur Raumnutzung von Fledermäusen im Wald vor dem Hintergrund der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald mit dem Ziel der Risikominderung durch. Im Rahmen des Europäischen Fledermausabkommens „EU-ROBATS“ arbeitet das BMUB auch international am Fledermausschutz bei Windkraftanlagen mit.

Das Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) unterstellt bei seiner Abschätzung, dass es keine wirksamen Vermeidungsmaßnahmen gibt und leitet auf dieser Grundlage die Zahl von 250 000 getöteten Fledermäusen pro Jahr ab. In den letzten Jahren wurden aber eine Vielzahl von wirksamen Vermeidungsmaßnahmen, u. a. die im o. g. RENEBAT-Vorhaben entwickelten pauschalen und

anlagenspezifischen Abschaltalgorithmen nach Brinkmann et al. 2001, bereits in den Genehmigungsverfahren implementiert. Aufgrund der begrenzten Lebensdauer von Windenergieanlagen (ca. 20 Jahre) steht in den nächsten Jahren ein erheblicher Rückbau von Altanlagen an. So wurden bereits 2014 über 500 alte Windenergieanlagen abgebaut, für die nächsten Jahre ist mit einem weiteren deutlichen Anstieg zu rechnen.

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben sind von den Behörden der Länder umzusetzen. Eine Reihe von Ländern hat in ihren Windkraft-erlassen Leitlinien für die Prüfung des Fledermausschutzes im Raumplanungs- und Genehmigungsverfahren, zur Bestandserfassung und zu Vermeidungsmaßnahmen aufgestellt. Wesentliche Mittel zur Reduzierung des Kollisionsrisikos sind dabei die Standortwahl oder die Festlegung eines Abschaltenszenarios zu Zeiten mit hoher Fledermausaktivität. Es ist davon auszugehen, dass neue Erkenntnisse zum Fledermausschutz in diese Leitfäden integriert werden.

45. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU) Ist die Bundesregierung bereit, gesetzliche Vorgaben einzuführen, um die Betreiber von Windkraftanlagen zu verpflichten, Auflagen zum Schutz von Fledermäusen zu befolgen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 23. Februar 2015**

Entsprechende gesetzliche Vorgaben liegen vor; auf die Antwort zu Frage 44 wird verwiesen.

46. Abgeordnete **Nicole Maisch** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Handlungsvorschläge lassen sich aufgrund der Daten, die im Rahmen des Forschungsvorhabens des Umweltbundesamtes zum Thema „geplanter Verschleiß“ (www.heise.de/newsticker/meldung/Umweltbundesamt-gibt-Obsoleszenz-Studie-in-Auftrag-1938456.html) erhoben wurden, aus Sicht der Bundesregierung ableiten, und zeigen sich aufgrund der im Vorhaben gewonnenen Zahlen Trends, denen aus Sicht der Bundesregierung entgegengewirkt werden muss?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Florian Pronold
vom 20. Februar 2015**

Im Auftrag des Umweltbundesamtes führt das Öko-Institut e. V. derzeit die Studie „Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung: Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz“ durch. Zu den bisherigen Erkenntnissen der Untersuchungen verweise ich auf den Zwi-

schenbericht, der in der 9. Kalenderwoche 2015 auf der Homepage des Umweltbundesamtes veröffentlicht wird.

Das Vorhaben dient unter anderem auch der Untersuchung und Entwicklung von Lösungen und Strategien für die Erreichung einer optimalen Lebensdauer von Produkten. Diesbezügliche Empfehlungen werden erst mit dem Schlussbericht vorgelegt.

47. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ergeben sich aufgrund der im Forschungsvorhaben im Auftrag der Bundesregierung zum Thema „geplanter Verschleiß“ gewonnenen Daten Hinweise darauf, dass Hersteller die Nutzungsdauer durch geplante Sollbruchstellen bewusst verkürzen, wie es von Verbraucherschützern vermutet wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Florian Pronold
vom 20. Februar 2015**

Dazu liegen bisher keine Ergebnisse vor. Sofern sich diesbezüglich Erkenntnisse aus den untersuchten Fallstudien ergeben, werden diese mit dem Schlussbericht vorgelegt. Die Auftragnehmer konnten zeigen, dass der Begriff der „geplanten Obsoleszenz“ sehr unterschiedlich interpretiert wird und seine Verwendung daher zu Missverständnissen führen kann.

48. Abgeordneter
Peter Meiwald
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse zur Nutzungsdauer und Lebensdauer von Großgeräten, Smartphones, Notebooks und TVs konnten im Forschungsvorhaben zum Thema „geplanter Verschleiß“, welches im Jahr 2013 vom Umweltbundesamt in Auftrag gegeben wurde (www.heise.de/newsticker/meldung/Umweltbundesamt-gibt-Obsoleszenz-Studie-in-Auftrag-1938456.html), bisher gewonnen werden, und können, basierend auf den Erkenntnissen, bereits Aussagen darüber getroffen werden, ob Defekte in Elektrogeräten heute häufiger und früher auftreten als in der Vergangenheit?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Florian Pronold
vom 20. Februar 2015**

Im Auftrag des Umweltbundesamtes führt das Öko-Institut e. V. derzeit die Studie „Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung: Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz“ durch. Zu den bisherigen Erkenntnissen der Untersuchungen verweise ich auf den Zwischenbericht, der in der 9. Kalenderwoche 2015 auf der Homepage des Umweltbundesamtes veröffentlicht wird.

49. Abgeordneter
Peter Meiwald
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sprechen aus Sicht der Bundesregierung fachliche Gründe dagegen, dass die Hersteller von Elektrogeräten dazu verpflichtet werden, die von ihnen berechnete angenommene Lebensdauer von Geräten auf den Verpackungen auszuweisen, und wenn ja, welche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Florian Pronold
vom 20. Februar 2015**

Das in der Antwort zu Frage 48 bezeichnete Vorhaben dient unter anderem auch der Untersuchung und Entwicklung von Lösungen und Strategien für die Erreichung einer optimalen Lebensdauer von Produkten. Diesbezügliche Empfehlungen werden erst mit dem Schlussbericht vorgelegt. Informationsangaben auf Produkten können grundsätzlich nur dann sinnvoll sein, wenn einheitliche, standardisierte und praktikable Methoden vorliegen, mittels derer die Angaben ermittelt und am Markt überprüft werden können.

50. Abgeordneter
Hubertus Zdebel
(DIE LINKE.)
- Warum hat der damalige Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Dr. Norbert Röttgen nicht auf ihm offenbar durch Schriftverkehr bekannte Hinweise vom 31. März und 4. April 2011 des Referats RS I 3 als auch z. B. des Hessischen Ministeriums für Justiz (Vermerk vom 17. März 2011, siehe Bericht des ARD-Magazins Monitor vom 5. Februar 2015) auf „rechtliche und finanzielle Risiken“ hinsichtlich der Begründung für die einstweilige Betriebseinstellung und auf das Drängen, dass konkretere Gefahren und Risiken stärker einbezogen werden müssten, reagiert, und welche Mängel hat das Fachreferat Bundesaufsicht bei Atomkraftwerken (RS I 3) an der Begründung zur einstweiligen Betriebseinstellung der von RWE betriebenen Atomkraftwerke (AKW) Biblis A und B vorgetragen (bitte einzeln auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 25. Februar 2015**

In der vom Magazin „Monitor“ zitierten Vorlage der Arbeitsgruppe RS I 3 des damaligen Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 4. April 2011 wird auf die in einer Vorlage vom 31. März 2011 aufgezeigten „rechtlichen und finanziellen Risiken“ hingewiesen. Die Vorlage vom 31. März 2011 vertritt grundsätzlich die Auffassung, dass die Rechtsgrundlage des § 19 Absatz 3 des Atomgesetzes einen einheitlichen Gefahren- und Risikobereich erfasst, der insofern auch einstweilige Betriebseinstellungen zwecks „Gefahrenforschung“ erfasst. Die Vorlage weist ausdrücklich darauf hin, dass die in der Vorlage erörterte Anordnung des Sofortvoll-

zugs durch die Länder rechtmäßig erlassen werden konnte. Darüber hinaus weist die Vorlage lediglich darauf hin, dass im Hinblick auf die in der Vorlage dargelegte Rechtsauffassung generell ein gewisses rechtliches und somit auch finanzielles Risiko verbleibt.

51. Abgeordneter
Hubertus Zdebel
(DIE LINKE.)
- Um welche Sachverhalte mit Blick auf das Referat RS I 3 geht es nach Kenntnis der Bundesregierung in dem Schreiben des Abteilungsleiters Atomenergie, Gerald Hennenhöfer, vom 8. April 2011, in dem er mitteilt, dass er die in „beigefügter Vorlage von den Mitarbeitern des Referats RS I 3 vertretenen Positionen“ nicht teile und in dem er von einem „massiv gestörten Vertrauensverhältnis“ bzw. von einem „auch aus den letzten Legislaturperioden bekannte[n] Versuch, die Akteure des deutschen Aufsichtssystems (damit auch den Vorsitzenden der Reaktorsicherheitskommission, RSK) zu delegitimieren“ spricht, die ihn offenbar dazu veranlassten, ein Vorbereitungstreffen der „Redaktionsgruppe der RSK [...] ohne Aufpasser“ durchzuführen (siehe Bericht des ARD-Magazins Monitor vom 5. Februar 2015) und das Referat RS I 3 entsprechend einem Wunsch der RSK nicht daran zu beteiligen, und wie bewertet die Bundesregierung die Sorge, dass das in dem Brief genannte Problem zwischen RS I 3 und der Behördenleitung möglicherweise negativen Einfluss auf die fachliche Qualität der Tätigkeit im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hinsichtlich der einstweiligen Betriebsstilllegung für einige AKW nach der Katastrophe von Fukushima gehabt haben könnte (bitte um detaillierte Darstellung der Vorgeschichte „auch aus den letzten Legislaturperioden bekannte Versuch [...]“ und im Zusammenhang mit dem geplanten Treffen „ohne Aufpasser“)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 25. Februar 2015**

Im Jahr 2011 wie heute gehört(e) es zu den Aufgaben des Bundesumweltministeriums (Arbeitsgruppe – AG – RS I 3), bundesaufsichtliche Fragestellungen zu sicherheitstechnisch relevanten Themen bei Kernkraftwerken in Deutschland gegebenenfalls auch durch ein Beratungsgremium, die RSK, klären zu lassen. Dabei stößt die AG RS I 3 die Beratungen der RSK durch Beratungsaufträge mit konkreten Fragestellungen an und bringt durch aktive Beteiligung an den Beratungen die bundesaufsichtlichen Fragestellungen und Anmerkungen direkt in die Diskussion ein. Die Ministervorlage der AG RS I 3 vom 4. April 2011 hatte das Ziel, diese Aufgaben und Verantwortung der AG gegenüber der Leitung des damaligen BMU

deutlich zu machen und eine Entscheidung zu erbitten, falls diese Verantwortung in diesem speziellen Fall nicht gewünscht wäre. Diese Klarstellung wurde aus Sicht der AG RS I 3 notwendig, weil sich unterschiedliche Vorgaben aus den Hierarchieebenen des damaligen BMU, die telefonisch oder persönlich an die AG übermittelt wurden, zunächst widersprachen.

Ohne die genaue Begründung für die Argumente des damaligen Abteilungsleiters für Reaktorsicherheit in seinem Vermerk vom 8. April 2011 im Einzelnen zu kennen bzw. zu bewerten, hat dieser jedenfalls insbesondere auf die politische Entscheidungslage hingewiesen, wonach die Robustheitsprüfung der Kernkraftwerke durch eine in jeder Hinsicht unabhängige Expertenkommission erfolgen sollte.

Die Ministervorlage vom 4. April 2011 und der Vermerk vom 8. April 2011 hatten keinen unmittelbaren Bezug zu der den Ländern übermittelten Formulierungshilfe des damaligen BMU vom 16. März 2011 für die Bescheide der Länder zur einstweiligen Betriebseinstellung der sieben ältesten deutschen Kernkraftwerke. Wie sich aus der in der Antwort zu Frage 50 genannten Vorlage der AG RS I 3 vom 31. März 2011 ergibt, ging auch die AG RS I 3 davon aus, dass auf der Grundlage der Formulierungshilfe gemäß § 19 Absatz 3 des Atomgesetzes rechtmäßige Anordnungen der Länder bzw. eventuell ergänzender Anordnungen zu deren Sofortvollzug erlassen werden konnten.

52. Abgeordneter
Hubertus Zebel
(DIE LINKE.)
- Welche Hinweise (Stellungnahmen, Bewertungen, Briefe) haben im Zusammenhang mit der einstweiligen Betriebseinstellung der AKW nach der Katastrophe von Fukushima dem BMU aus dem eigenen Ministerium, aus den jeweiligen Landesministerien oder anderen Bundesministerien in der Zeit von März bis Juli 2011 vorgelegen, in denen Risiken hinsichtlich von Schadenersatzklagen und der zu wählenden Begründung für diese einstweilige Betriebseinstellung behandelt und vorgetragen wurden (bitte um Auflistung der Dokumente mit Verfasser, Titel und Datum), und aus welchen Gründen wurde diesen Hinweisen, konkrete Gefahren und Risiken in die Begründung für die einstweilige Betriebseinstellung aufzunehmen, nicht gefolgt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 25. Februar 2015**

Über die in der Antwort zu Frage 50 genannten Aspekte hinaus lagen im März 2011 im damaligen BMU Hinweise im Zusammenhang mit der Frage von eventuellen Schadenersatzansprüchen bezüglich der Anordnungen zur einstweiligen Einstellung des Leistungsbetriebs der in Rede stehenden Anlagen bzw. der von den Ländern dabei in eigener Sachkompetenz verwendeten und zu verantwortenden Begründung nicht vor.

Eine in der Besprechung auf Ministerebene am 15. März 2011 vorliegende, von der AG RS I 3 erstellte, Liste mit zu prüfenden sicherheitstechnischen Fragestellungen und möglichen neuen Auslegungsanforderungen für Kernkraftwerke betraf die Frage, wie und in welchem Umfang die seitens der RSK innerhalb von drei Monaten vorzunehmende Sicherheitsüberprüfung durchgeführt werden sollte, nicht jedoch Gefahren und Risiken, die – über die in der Handreichung enthaltene allgemeine Begründung für die einstweilige Einstellung des Leistungsbetriebs hinaus – zur weiteren Begründung der einstweiligen Einstellung des Leistungsbetriebs herangezogen werden sollten.

Die Unklarheiten über Ursachen und Abläufe der Ereignisse in Japan und die daraus resultierende Ungewissheit, ob bisher unbekannte Schadensursachen aufgetreten waren und in Deutschland sicher ausgeschlossen werden konnten, rechtfertigte und gab Veranlassung, von einem Gefahrenverdacht im Sinne des § 19 Absatz 3 des Atomgesetzes auszugehen und auf dieser Basis die getroffenen Anordnungen bezüglich der so genannten Altanlagen zu erlassen.

Zu den konkreten Inhalten der Akten der betroffenen Länder kann das BMUB in Ermangelung der Überleitung der Sachkompetenz keine Angaben machen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

53. Abgeordnete **Sylvia Kötting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Zeitpunkt, Dauer und Begründung der Außerbetriebnahme des Experiments ASDEX Upgrade (ASDEX – AxialSymmetrisches Divertor-EXperiment) am Max-Planck-Institut für Plasmaphysik in Garching bei München, und welche Maßnahmen wurden bisher ergriffen oder sind geplant, um ASDEX Upgrade für Experimente vorzubereiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller vom 24. Februar 2015

ASDEX Upgrade wird in Experimentierkampagnen betrieben, die gemeinsam mit den europäischen Partnern geplant werden. Wenigstens einmal jährlich gibt es eine längere Experimentierpause zur Wartung der Maschine und für kleinere Umbauten, die aus neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen resultieren. In einer solchen Experimentierpause befindet sich ASDEX Upgrade seit November 2014. Der Experimentbetrieb soll planmäßig im Mai 2015 wieder aufgenommen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

54. Abgeordneter
**Uwe
Kekeritz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann hat die Bundesrepublik Deutschland zwischen den Jahren 2009 und 2014 im zuständigen Ausschuss oder im Executive Board der Weltbank über Projekte mit einem Stimmverhalten „Ablehnung“ oder „Enthaltung“ abgestimmt, die die Weltbank bzw. die International Finance Corporation (IFC) auf eine mögliche Umsetzung hin prüften (mit der jeweiligen Begründung), und an wie vielen Projekten, die durchgeführt wurden, waren im selben Zeitraum die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder die Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG) beteiligt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Silberhorn
vom 20. Februar 2015**

Das Exekutivdirektorium der Weltbank hat in den Jahren 2009 bis 2014 im Board über rund 3 300 Projekte abgestimmt. Eine elektronische Erfassung der einzelnen Vorhaben mit dem jeweiligen Stimmverhalten liegt weder der Bundesregierung noch der Weltbank vor. Daher ist die gewünschte Auflistung und Aufschlüsselung des Stimmverhaltens nicht möglich.

Die KfW war in diesem Zeitraum an 46 Vorhaben und die DEG an 20 Vorhaben beteiligt.

55. Abgeordneter
**Uwe
Kekeritz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist die Beteiligung der deutschen Partner aus der Privatwirtschaft (Bayer Crop Science usw. – vgl. Anlage zur Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftlichen Fragen 103 und 104 auf Bundestagsdrucksache 18/4001) im Rahmen des Grünen Innovationszentrums Äthiopien im Detail ausgestaltet (bitte einzeln nach Unternehmen auflisten), und wann wird die Durchführung der Projekte vor Ort beginnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Silberhorn
vom 26. Februar 2015**

Ende Januar 2015 fand ein mehrtägiger ausführlicher Dialog mit potenziellen deutschen Umsetzungspartnern aus Verbänden, Zivilgesellschaft und Privatwirtschaft zur Kooperation im Rahmen des Globalvorhabens „Grüne Innovationszentren“ in der Agrar- und Ernährungswirtschaft statt. Für das Länderpaket Äthiopien bekundeten ne-

ben Verbänden wie dem Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband und Nichtregierungsorganisationen wie Brot für die Welt und Deutsche Welthungerhilfe folgende Unternehmen Interesse an einer Zusammenarbeit: Bayer Crop Science, Claas, Pöttinger, Riela, Lemken, Rauch, German Seed Alliance, Fliegl Agrartechnik, Big Dutchman, Lohmann Tierzucht, Elanco, Europlant und KWS. In den kommenden Monaten wird ein Arbeitsgruppentreffen mit diesen Akteuren stattfinden, um das vorliegende Konzept zum Länderpaket Äthiopien vorzustellen und mögliche Anknüpfungspunkte für eine Zusammenarbeit zu identifizieren. Falls – und nur dann – entwicklungspolitisch sinnvolle Beiträge von den Partnern beigesteuert werden, können sich hieraus integrierte Entwicklungspartnerschaften ergeben, deren Durchführung dann sukzessive in der zweiten Jahreshälfte 2015 beginnen würde.

Berlin, den 27. Februar 2015

